Krakauer Zeitung.

Nro. 162. Dinstag, den 20. Juli **1858.**

II. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 4 kr., für jede weitere Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 15 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden **franco** erbeten.

Amtlicher Theil.

ad N. 17242. **Kundmachungen.**

Die Gemeinden Kozłowek, Markuszowa und Jażowa (Jasłoer Kreises) haben sich im Zwecke der Errichtung einer Trivialschule in Kozłowek verbindlich gemacht:

1) zum Unterhalte des Lehrers jährlich 180 fl. CM. beizutragen;
2) aus dem von den Gutsherren in Kozłowek und Markuszowa, Ritter v. Tarnawski und Ritter v. Wasilewski zugesicherten Bauholze ein angemessenes Schulhaus aufzuführen und dasselbe stets im guten Stande zu erhalten;
3) das zur Beheizung der Schule nöthige Brennholz jährlich 6 Klafter, wovon 2 Klafter der Gutsherr Ritter v. Tarnawski zugesichert hat, unentgeltlich abzustocken und zuzuführen.

Dieses anerkennenswerthe Streben zur Förderung der Volksbildung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 13. Juli 1858.

N. 17534.

Die Gemeinden Niewodna und Wiśniowa (Jasłoer Kreises) haben im Zwecke der Dotirung einer Trivialschule in Niewodna, an welcher der Schul- und Organisten-Dienst vereinigt sein soll, verbindlich gemacht:

1) zum Unterhalte des Lehrers jährlich 150 fl. CM. und zur Beheizung der Schule 8 fl. CM. beizutragen;
2) das bestehende Organisten-Gebäude auf eigene Kosten zu adaptiren, endlich
3) das zur Beheizung der Schule nöthige Brennholz von 6 Klaftern jährlich unentgeltlich zu fällen und zuzuführen.

Dieses anerkennenswerthe Streben zur Hebung der Volksbildung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 13. Juli 1858.

N. 2367/praes.

Der k. k. Landes-Präsident hat den Andrichauer Stadtkassier Anton Olajossy zum Kreiskanzlisten ernannt.

Krakau, am 16. Juli 1858.

Die in der „Krakauer Zeitung" nach der „Wiener Zeitung" vom 20. Juni d. J. enthaltene Veröffentlichung der allergnädigsten Gewährung des Charakters eines k. k. Hofrathes an den Präses der k. k. evangelischen Konsistorien Augsb. und Helv. Konfession, Freiherrn v. Werner, wird dahin vervollständigt, daß derselbe auch bisher mit dem Range eines k. k. Hofrathes bekleidet war.

Der Justizminister hat den Rathssekretär des Kreisgerichtes in Tarnów, Ignaz Kummer, zum Rathe dieses Kreisgerichtes ernannt.

Der Justizminister hat den Offizialen des Justizministeriums, Johann Fonzari, zum Direktor der Hilfsämter bei dem Landesgerichte in Triest, den Offizialen des k. k. obersten Gerichtshofes, Karl Anton Musina, zum Direktor der Hilfsämter bei dem Handelsgerichte zu Triest ernannt und die bei dem Triester Landesgerichte erledigte Hilfsämter-Directions-Adjunktenstelle dem Triester Gerichts-Offizialen, Johann Cambon, verliehen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat eine am Laibacher Gymnasium erledigte Lehrerstelle dem Gymnasiallehrer zu Zara, Weltpriester Johann Vonbank, verliehen.

Der Chef der obersten Polizeibehörde hat eine bei der Polizei-Direktion in Graz in Erledigung gekommene Kommissärsstelle dem Aktuar der Wiener Polizei-Direktion, Ferdinand Filek, verliehen.

Die oberste Rechnungs-Kontrolsbehörde hat eine bei der Dalmatiner Staatsbuchhaltung in Erledigung gelangte Rechnungsrathsstelle dem Rechnungs-Offizialen dieser Staatsbuchhaltung, Dominik Caenazzo, verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 20. Juli.

Die furchtbaren Ereignisse in der arabischen Hafenstadt Dscheddah gaben Turkophagen willkommenen Anlaß zu allerlei haarsträubenden Behauptungen von einer solchen Gährung unter den Mahomedanern des türkischen Reiches, daß jede Stunde in demselben ein allgemeiner Aufstand gegen die Christen und ein Blutbad ohne Gleichen zu besorgen sei. Es fehlt wenig, so predigen französische und andere Blätter einen Kreuzzug gegen die Türkei; während selbst die gemäßigteren eine Intervention der europäischen Mächte für nothwendig erachten, um die türkische Regierung bei Niederhaltung jener allgemeinen Gährung zu unterstützen. Die Gräuel zu Dscheddah sind an sich entsetzlich und für die Mächte, deren Consuln ermordet worden sind, herausfordernd genug, so daß man nicht nöthig hat, ihre Entsetzlichkeit dadurch zu erhöhen, indem man ihren localen Charakter in Abrede stellt, sie als den Hervorbruch allgemeiner Zustände schildert, und sie mit den Ereignissen auf Candia, in Bosnien, sogar mit dem Angriff eines türkischen, wahrscheinlich von Opium berauschten Soldaten auf den englischen Consul zu Belgrad in einen Zusammenhang bringt, der vollkommen erdichtet ist. Vor Allem muß man festhalten, daß es nicht Osmanen, sondern daß es Araber, und zwar nicht die seßhaften Araber gewesen sind, welche die Angriffe auf das Eigenthum und die Personen der Christen in Dscheddah ausführten, zunächst aus Raubsucht, angestiftet von Schuldnern des Handelshauses Sava, was sich deutlich daraus ergiebt, daß die Wechsel und die Handelsbücher derselben verbrannt worden sind. Zu dieser Anstiftung und der Raubsucht kam die den wandernden Arabern, wenn sie einmal aufgeregt sind, eigene Mordlust, und die ganzen Gräuel erklären sich, ohne daß man nothwendig hat, hinter ihnen irgend eine planmäßige Erhebung der Mahomedaner, die sich hier zuerst in ihrer furchtbarsten Gestalt angekündigt hätte, zu vermuthen. Zweitens aber ist die Obmacht der Pforte in Arabien eine sehr geringe, und der Haß der Araber gegen die Türken groß, so daß, wenn ersteres die Möglichkeit solcher Vorgänge erklärt, das zweite die Gemeinsamkeit der beiden einander schroff gegenüber stehenden Racen ausschließt. Es ist daher weit eher möglich, daß die Araber sich gegen die Herrschaft der Türken, so nominell diese im eigentlichen Arabien auch ist, erheben, als daß beide gemeinsame Sache gegen die Christen machen.

Das „Pays" brachte gestern die Nachricht von einem neuerlich erfolgten Angriff der Türken auf die Montenegriner. Der „Constitutionnel" erklärt heute die Nachricht für falsch. Die türkischen Truppen hätten vielmehr die Herzegowina gänzlich geräumt und nach Bosnien sich zurückgezogen. Die „Independance" glaubt Folgendes als das Richtige angeben zu können. Ein Angriff der Türken auf die Montenegriner sei nicht erfolgt, dagegen hätten die in der Ebene wohnenden Czernagorzen vielfach Belästigungen von Seite der Türken erfahren und große Verluste an Vieh und Getreide erlitten. Füst Danilo hatte den Bewohnern des flachen Landes die Weisung ertheilt, sich in das Gebirge zurückzuziehen. Auf diesem Rückzug seien sie noch von den Türken beunruhigt worden und hätten diese alles in Brand gesteckt, was die Flüchtlinge nicht mit sich nehmen konnten. Die Bestätigung dieser Nachricht wird abzuwarten sein.

Nach der am 15. d. gehaltenen Sitzung der Bundesversammlung, in welcher die Antwort des dänischen Cabinets vorgetragen und an den holsteinischen Ausschuß zur schleunigen Berichterstattung verwiesen wurde, traten, wie der „A.A.Z." aus Frankfurt gemeldet wird, die Mitglieder dieses Ausschusses noch zu einer Sitzung zusammen. Der Vortrag des Ausschusses über die dänische Rückäußerung dürfte wohl schon in der nächsten Sitzung erstattet werden, da die Mitglieder des Ausschusses sich umgehend an ihre Regierungen um die betreffenden Instructionen gewandt haben.

Der „Pr. Ztg." wird aus Wien berichtet, daß die Rastatter Besatzungsfrage ihre Lösung gefunden habe. Oesterreich hat, um dem durch Preußen erhobenen und mit so viel Heftigkeit geführten Streit ein Ziel zu setzen, vor der Hand darauf verzichtet, der mit Baden vereinbarten Convention Folge zu geben, und die Besatzungsverhältnisse in Rastatt werden zunächst bleiben wie sie sind.

Wie der „Nürnb. Corr." vernimmt, sind die Berathungen der süddeutschen Münzconferenz, welche seit mehreren Wochen in München versammelt ist, zu einem vorläufigen Abschlusse gelangt. Die gefaßten Beschlüsse werden nunmehr den betreffenden Regierungen zur Genehmigung mitgetheilt werden.

Die erste sächsische Kammer nahm in ihrer Sitzung vom 16. d. einen Antrag auf einen jährlichen Landtag von kürzerer Dauer und auf eine dreijährige Budget-Periode mit Majorität an.

Der Schweizer Ständerath hat der neuen Verfassung von Baselstadt seine Sanction verweigert, weil dieselbe, im Widerspruch mit dem in Art. 4 der Bundesverfassung proclamirten Princip der Gleichheit aller Unterthanen, einen Artikel enthält, welcher bestimmt, daß die Thürsteher und Dienstboten nicht zu Mitgliedern des großen Raths erwählt werden können.

Das progressistische Central-Comité in Madrid hat im Verein mit den Abgeordneten der Wahljunten der Hauptstadt an die Mitglieder seiner Partei in den Provinzen ein Circulair erlassen, in welchem die Uebereinstimmung mit der Politik des neuen Cabinets ausgesprochen wird.

△ **Wien**, 17. Juli. Die „Wiener Zeitung" hat angekündigt, daß am 2. August die zweihundertsechsundneunzigste Verlosung der älteren Staatsschuld laut Patent vom 21. März 1818 stattfinden wird. Damit hat es folgende, dem großen Publikum weniger bekannte oder aus dem Gedächtniß entschwundene Bewandtniß. Im Anfange des Jahres 1816 betrug die alte Staatsschuld 608 Millionen Gulden im Nominalwerthe, wofür 15,200,000 fl. in Wiener Währung-Papiergeld an Interessen bezahlt wurden. Durch Patent vom 29. October 1816 wurde die sogenannte Arrosirungsanleihe eröffnet, vermittelst welcher die Inhaber der alten Staats-Obligationen, deren Interessen durch das Finanzpatent von 1811 auf die Hälfte herabgesetzt worden waren, nach Hinzufügung einer bestimmten Summe Papiergeldes (eben die Arrosirung) für dieselben neue unter dem Namen Metalliques bekannte Obligationen mit 5 Percent Interessen in CM. erhielten. Durch diese Operation wurde einerseits das Papiergeld (die Einlösungs- und Anticipationsscheine) um 129⅓ Millionen, andererseits die alte Staatsschuld auf 488 Mill. Gulden im Nominalwerth vermindert, deren Interessen jährlich 12,200,000 Gulden in Wiener Währung-Papiergeld erforderten. Zu dem für letzteres festgesetzten Course von 250 waren die 488 Millionen nur 97,600,000 Gulden wirklich werth, und man hätte diese Summe binnen 40 Jahren durch eine sehr einfache und den Staatsschatz wenig beschwerende Operation völlig tilgen können. Der Vorschlag scheiterte an dem Ehr- und Rechtsgefühl des in Gott ruhenden Kaisers Franz. Durch Patent vom 21. März 1818 wurde die Umwandlung und Einlösung der alten Staatsschuld verkündet und es sollte dieselbe in folgender Art geschehen: Jene 488 Millionen Gulden im Nominalwerth wurden in 488 Serien getheilt, von denen jährlich 5 Serien gezogen und die in ihnen enthaltenen Obligationen in Metalliques mit 5 Percent Interessen in CM. verwandelt werden sollten. Damit aber die Last, welche dem Staate aus der Vermehrung der Interessen erwächst, eine geringere werde, ward jährlich ein Theil der alten Staatsschuld im Nominalwerthe von 5 Mill. Gulden auf der Börse eingelöst und öffentlich verbrannt. Diese Operation war auf einen Zeitraum von 48 Jahren berechnet, so daß im Jahre 1866 von der alten Staatsschuld 244 Millionen getilgt und 244 Mill. in Metalliques zu diesem Betrage verwandelt sein sollten. Man hat gegen diese Operation eingewendet (Tegoborski und andere Finanzschriftsteller), daß der Zweck, die Staatsgläubiger für ihre erlittenen Verluste zu entschädigen, nicht erreicht werde, sondern daß dieselbe lediglich den Agiateurs zu Gute komme. Fürs Erste ist nicht die ganze alte Staatsschuld in die Hände von Speculanten übergegangen, sondern ein Theil des Vermögens der Klöster und Stiftungen, namentlich auch ein Theil der Fideicommisse, bestand in Obligationen der alten

Feuilleton.

„Musikalische Characterköpfe."

[Ein kunstgeschichtliches Skizzenbuch von W. H. Riehl.]

* W. H. Riehl's Buch, „Musikalische Characterköpfe" betitelt, ist jetzt in zweiter Auflage erschienen. Riehl nennt es bescheidener Weise ein kunstgeschichtliches Skizzenbuch; er hat Recht, wenn die Leichtigkeit der Behandlung, die gedrängte, übersichtliche Darstellung, die gelungene Gruppirung allein entscheiden sollen; dann aber muthet uns sein „Skizzenbuch" an wie ein Carton von Kaulbach, der in wenige aber kräftige Umrisse das lebende Bild verschwundener Zeitalter zwingt, in kühn gezogenen Contouren die bewegende Idee einzelner Epochen verkörpert. Mit größerem Recht wäre es eine Abhandlung über die Geschichte der Musik, ein Stück mit Musikern belebter Culturgeschichte, eine Kritik über die musikalischen Bestrebungen ganzer Jahrhunderte, eine Fundgrube der gereiftesten Ansichten und des umfassendsten Wissens — Riehl's musikalisches Glaubensbekenntniß zu nennen. Wir haben einmal bei Beurtheilung seines Epoche machenden Werkes: „die bürgerliche Gesellschaft" der eigenthümlichen Gabe Riehl's gedacht, aus Thatsachen Schlußfolgerungen zu ziehen, für einzelnes scheinbar unzusammenhängendes einen frappanten Vereinigungspunkt zu finden, mit einem seiner Combinationsgabe gleichkommenden Scharfsinn das gemeinhin zusammengewürfelte zu sondern. Nie hat Riehl diese seltene Eigenschaft mehr bethätigt, als gerade in seinem Skizzenbuch. Bis jetzt wurde die Geschichte der Musik meistens so isolirt behandelt, daß man in den meisten Geschichtsbüchern der Tonkunst nichts sah, „als Himmel und Musikanten," man las nur von Contrapunkt und Fugen, von opus so und so viel, von Plagiaten und Originalität, von Schule, blinder Nachtreterei und selbstschöpferischer Kraft; man nahm den Musiker nur als solchen, höchstens, daß man hin und wieder und das erst in neuerer Zeit ein piquantes Anekdötchen zu erzählen wußte. Riehl betrachtet nicht nur den Einfluß, den der Künstler auf seine Zeit geübt, er weiset nach, welchen Einfluß das Zeitalter des Künstlers auf diesen geübt, wie er unter den damaligen socialen Verhältnissen das werden mußte, was er war; er nimmt den Künstler als ein Stück formbaren Stoffes und erst dann als formende Kraft, er betrachtet ihn nicht als einen Abschnitt überlieferter Culturgeschichte, die Musik als ein neben der Zeit herlaufendes Hypomochlion; er betrachtet die Musik und die Musiker in innigem Zusammenhang mit der gesammten Kunst- und Literaturgeschichte, mit der Culturgeschichte überhaupt; mit einem Wort, Musik und Musiker sind ihm nichts abstractes, sondern etwas von der Zeit abhängendes, durch sie bildbares. Riehl zeigt, daß zum großen Theil die Richtung eines Musikers, jedenfalls die Form und das Gepräge seiner Tonstücke den Verhältnissen der Gesellschaftsgeschichte entspreche, in welcher er sich bewegte; er dehnt die Eintheilung der Gesellschaft auf die Kunst aus; sein „Skizzenbuch" ist die Nutzanwendung seines Werkes über die bürgerliche Gesellschaft auf die Musik.

Den Einfluß der socialen Stellung auf den Tonkünstler schildert Riehl namentlich bei Neubauer, Bach und Astorga. Sie sind ihm die Prototype des Proletariats, des Bürgerthums und der Aristokratie. Mendelssohn ist ihm der Repräsentant der gebildeten Gesellschaft; wie diese jetzt ausgleichend und vermittelnd über alle Stände sich hinzieht, so wirkte auch dieser im Sinne der Nivellirung moderner Bildung läuternd, erhebend, vermittelnd, reformirend.

Von tiefergreifender Bedeutung sind die Parallelen, welche Riehl zwischen einzelnen Musikern, zwischen der Musik und der dramatischen Kunst zieht. So ist ihm Wenzel Müller, der uns die letzten Trümmer des historischen Hanswurstes rettete, und mit seinem kecken Naturalismus wider die Pedanterie der Schule focht, ein Mitkämpfer der literarischen Stürmer und Dränger und Lessing's und Schiller's und Göthe's, wenn gleich von bewußter Literaturtendenz bei diesen modernen Bänkelsänger keine Rede war. Wie Gottsched's Pedanterie die damals sich blähende Aftergenialität bändigen mußte, so hielt wieder Hasse's Regeldespotismus die damals drohende Verwilderung des dramatischen Gesanges nieder und so wurde dort für Lessing, hier für Gluck die Bahn der wahren Bühnenreform offen gehalten.

Aeußerst interessant ist die Geschichte zweier Brände, denen Riehl wichtigen Einfluß beilegt. Der eine traf die Theorie, der andere die Praxis. Der eine zerstörte eine kostbare Sammlung alter musikalischer Manuscripte, nach denen der Fürstabt Gerbert im Verein mit Pater Martini von Bologna eine Geschichte der Musik schreiben wollte. Dieser Brand beraubte uns der interessantesten Aufschlüsse über die Vorgeschichte der Musik und erschwerte die Arbeit der späteren Literarhistoriker, die Riehl in seinen „Theoretikern mit Zopf und Schwert" und in seiner Gruppe moderner Historiker schildert; der andere zerstörte bei dem Bombardement von Dresden im Jahre 1760 Hasse's sämmtliche zum Druck vorbereitete Manuscripte. Die erste Feuersbrunst war verhängnißvoll, die zweite, wenn gleich nicht geradezu gewinnbringend, so doch Ursache, daß Gluck's reformatorische Bestrebungen sich so wundersam rasch Bahn brechen konnten. Hasse's Vorzüge waren für die damalige Zeit so blendend, seine Fehler und Schwächen so verführerisch, daß eine allgemeine Verbreitung seiner Werke den Umschwung der ganzen musikalischen Auffassung auf lange verschoben und die deutsche Musik noch lange in den Fesseln der italienischen Oper befangen gehalten hätte. Sie sind kunstgeschichtliche

Staatsschuld. Zweitens hatte der Staat aber auch gegen die Besitzer zweiter, dritter, vierter Hand Pflichten des Rechtes zu erfüllen, und Rücksichten der Billigkeit zu nehmen. Indem Kaiser Franz dies that, hat er den Staatscredit befestigt, ja gewissermaßen neugeschaffen, und ohne eine Maßregel, wie die des Patentes vom 21. März 1818, hätten die nachfolgenden Staatsanlehen entweder gar nicht, oder nur unter viel lästigeren Bedingungen contrahirt werden können.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 19. Juli. Se. kais. Hoheit der Erzherzog-Statthalter Karl Ludwig hat an die Magistrate von Trient, Roveredo und Riva, sowie an alle Gemeinde-Vorstehungen des Kreises Trient ein huldvolles Schreiben ergehen lassen, welches dessen volle Befriedigung über die im Trienter Kreis zurückgelegte Reise ausdrückt. Gleich freundlichen Sinn, gleiche Herzlichkeit nahm der Erzherzog-Statthalter in den verschiedenen Festlichkeiten wahr, die zur Feier der Ankunft der höchsten Herrschaften überall veranstaltet wurden und auf eine vertrauensvolle Gesinnung der Bevölkerung schließen ließen, welche sich an Se. k. Hoh. wendete, um ihm die verschiedenen Bedürfnisse und Wünsche ans Herz zu legen. Zum Schluß spricht in diesem Schreiben Se. k. Hoh. nochmals den Dank für die Aufnahme mit der Versicherung aus, wie lebhaft Se. k. Hoh. diese Beweise von Zuneigung zu seinem Kaiser und seinem Hause zu schätzen wisse.

In Betreff der Berechnung der außer gesetzlichen Umlauf tretenden Gold- und Silbermünzen hat das hohe Finanzministerium den sämmtlichen Kassen die Weisung zugehen lassen, daß die Goldstücke des bisherigen inländischen Gepräges, deren Eigenschaft als gesetzliche Landesmünze mit 1. Juli l. J. aufzuhören hatte, und die gleichzeitig außer gesetzlichen Umlauf tretenden Goldmünzen ausländischen Gepräges, ferner die Levantiner Thaler und die mit 1. November 1858 außer gesetzlichen Umlauf tretenden inländischen Silbermünzen für den Fall ihres ausnahmsweisen Vorkommens von den Kassen und Aemtern mit dem bisherigen tarifmäßigen Werthe, umgerechnet auf österreichische Währung, einzustellen und zu verrechnen sind. Die außer Cours gesetzten Staatspapier-Geldsorten, welche in unanbringlichen Retourbriefen vorgefunden werden, sind an die betreffenden Staatskassen und zwar als baare Abfuhr abzugeben und zu verrechnen.

Jene Beurlaubungen, welche mit Ende Juni des künftigen Jahres ihre Dienstverpflichtung vollstrecken, sind, jene Leute, die bereits zur Reserve entlassen sind, haben sich, falls sie als Stellvertreter im Militärdienste zu bleiben oder wieder einzutreten wünschen, bei den k. k. Ergänzungs-Bezirks-Commanden im Laufe des Monats August um die Vormerkung dazu zu melden.

Das hohe Finanzministerium hat die Ausfertigung von Dienst- und Eigenschafts-Ausweisen für Beamte der Finanz-Verwaltung angeordnet.

Die Erzbischöfe von Gran und von Kolocsa haben in ihren Diöcesen Pensionsinstitute für Volksschullehrer ins Leben gerufen.

Im Mailändischen hat Hagelschlag in den ersten Tagen d. Mts. vielfach Schaden angerichtet. Nichtsdestoweniger versprechen die noch auf dem Felde stehenden Saaten in Folge der jüngsten Regengüsse eine gute Ernte; namentlich gilt dies von Weizen, Hafer und Mais. Die Heuernte war schlecht, die Seidenausbeute nicht einmal mittelmäßig. Die Preise steigen. — Im Venetianischen hat am 9. d. M. ein Orkan namentlich die Umgebung von Nove an der Brenta schwer heimgesucht. In weniger als fünf Minuten war die ganze Ernte vernichtet; kein Blatt, keine Blume, keine Frucht, keine Aehre blieb am Platze. Häuser wurden abgedeckt und hundertjährige Bäume entwurzelt; die Katastrophe, die das Dörfchen getroffen hat, wird als eine beispiellos unheilvolle bezeichnet, ein großer Theil der Bewohner ist auf die öffentliche Wohlthätigkeit angewiesen.

Deutschland.

Wie die „Ostsee-Ztg." meldet, sind 7 dänische Schiffe, welche sämmtlich mit Korn beladen von Königsberg in Stettin angekommen waren, auf Antrag des k. Staatsanwaltes mit Beschlag belegt worden. Ein Theil der Ladung dieser Schiffe war bereits gelöscht und versandt, der Rest wurde ebenfalls in Beschlag genommen. Nach der Cabinetsordre vom 20. Juni 1822 soll nämlich die Küstenschifffahrt von einem preußischen Hafen zum andern als ein ausschließlich inländisches Gewerbe angesehen und deren Betrieb nur inländischen Schiffen erlaubt sein; bei Strafe der Confiscation von Schiff und Gut, insofern ein ausländischer Schiffer dabei betroffen wird. Diese Cabinetsordre ist durch ein neueres Gesetz vom 5. Febr. 1855 für diejenigen Nationen, welche den preußischen Schiffern Gegenseitigkeit zugestehen, aufgehoben worden. Dänemark hat eine Reciprocität nicht zugestanden.

Frankreich.

Paris, 16. Juli. Der „Moniteur" schreibt: „Die heute angelangte Correspondenz berichtet von den gräßliche Scenen, deren Schauplatz Dscheddah am Abende des 15. Juni gewesen ist. Ein Haufe, von wüthendem Fanatismus ergriffen, warf sich auf das englische Consulat, und nachdem er Herrn Page, den Consul Ihrer großbritannischen Majestät, erwürgt hatte, stürmte er das Haus des französischen Consuls und bereitete dem französischen Agenten Herrn Eveillard und seiner Frau das nämliche Geschick. Die Consulate wurden geplündert und völlig zerstört. Ein Theil der christlichen Bevölkerung der Stadt ward darauf erwürgt, und der Rest entkam nur unter dem Schutze der Nacht. Diese Thaten einer wilden Barbarei, welche die der schlimmsten Tage des muselmännischen Fanatismus übertreffen und die man fortan für unmöglich hätte halten sollen, haben in Frankreich und England den peinlichsten Eindruck gemacht. Sie erheischen eine glänzende und sofortige Genugthuung; die Regierung des Kaisers und die Ihrer britannischen Majestät treffen übereinstimmende Maßregeln, wie sie die Ehre ihrer Flaggen und die Scheußlichkeit des Attentates, dessen Opfer ihre Agenten geworden, erfordert. Die ottomanische Regierung ist eben so interessirt, daß die Gerechtigkeit ihren Lauf habe, und ihr Eifer unter diesen ernsten Umständen kann nicht bezweifelt werden. Wir hören bereits, daß bei der ersten Nachricht von dem Ereignisse sie beschlossen hat, auf der Stelle einen General nach Dscheddah zu schicken, um die Schuldigen aufzusuchen und sie exemplarisch zu bestrafen, ohne nöthig zu haben, darüber nach Constantinopel zu berichten". — Der „Moniteur" bringt auch ein Schreiben aus Alexandria vom 6. Juli, in welchem über die Gräuelscenen in Dscheddah in ganz ähnlicher Weise berichtet wird, wie in den Briefen der „Times" aus Alexandria vom selben Datum (s. u.) Als die Veranlassung der Christen-Verfolgung wird Folgendes angeführt: „Seit einiger Zeit hat der stets wachsende Wohlstand der europäischen Colonie, die Errichtung neuer Comptoire, die häufigere Anwesenheit von Dampfschiffen die Bevölkerung von Dscheddah im höchsten Grade gereizt. Die Gelegenheit war gut, sich mit einem Schlage aller Ungläubigen zu entledigen, und die Fanatiker beeilten sich, dieselbe zu benutzen". — Der nach Dscheddah abgeschickte türkische General, der den Titel kaiserlicher Commissar führen wird, soll von 2000 Mann türkischer Truppen begleitet werden. Eine exemplarische Bestrafung der Schuldigen wird hoffentlich nicht auf sich warten lassen. — Die Ankunft der Königin von England und des Kaisers in Cherbourg bleibt auf den 4. August festgesetzt. Die Engländer hier sind ärgerlich über eine Zeichnung der Reiter-Statue Napoleons I., die nun in Cherbourg aufgestellt werden soll. Der Kaiser ist nämlich so dargestellt, als ob er mit seiner Hand gebieterisch nach England deute. Die Statue geht morgen mittels der Eisenbahn an ihren Bestimmungsort ab. Sie ist 5 Metres 20 C. hoch und wiegt 6000 Kilogr. — Bei Annäherung des St.-Napoleonstages richtete der Kriegs-Minister ein Rundschreiben an die Militär-Divisionen und commadirenden Generale in Bezug auf die zur Feier des großen Nationalfestes am 15. August zu treffenden Maßnahmen. In jeder Stadt, wo Artillerie vorhanden ist, sollen bei Aufgang und Untergang der Sonne je 21 Schüsse abgefeuert werden. In allen Städten soll ein Te Deum gesungen werden, welchem die constituirten Körper anzuwohnen haben. Ueber die Truppen wird Revue gehalten. Die nur wegen Disciplinar-Vergehen verhafteten Militärs werden freigelassen. Die verschiedenen Militär-Etablissements werden beleuchtet. Zu Versailles, Metz, Straßburg, Toulouse, Besançon, Douai, La Fere, Rennes und Bourges brennt die Artillerie Feuerwerke ab. Die Truppen erhalten (mittels der vorschriftsmäßigen Entschädigung) eine doppelte Wein-Ration und eine halbe Tageslöhnung Zulage. — Das „Pays" widerlegt heute eine von ihm gestern gegebene Nachricht, daß die Türken die Montenegriner neuerdings angegriffen hätten. Dieselbe ist ihm zufolge ohne Begründung. Die Nachricht ward gestern von einem Conferenz-Mitgliede in den Conferenzsaal gebracht und war Gegenstand vielfacher Unterhaltung. Herr v. Hübner ließ sogleich durch den Telegraphen in Wien anfragen und erhielt noch im Lauf des Abends den negativen Bescheid. Man schrieb ihm, daß die Truppen der Pforte im Gegentheil Befehl erhalten haben, die Herzegowina zu verlassen und sich nach Bosnien zurückzuziehen. — Marschall Randon ist aus Plombières hier eingetroffen. Der Kaiser hat ihn provisorisch an der Spitze der Regierung in Algier belassen, und er wird daselbst bis znm Monate October bleiben, zu welcher Zeit Prinz Napoleon eine Reise nach Algier zu unternehmen gedenkt. Marschall Randon wird nach seiner Rückkehr eines der General-Commando's bekommen. — Die Angriffe der hiesigen Presse gegen Oesterreich haben wieder begonnen. Die neue Broschüre: „L'Autriche dans les principautés", die gestern erschien, gibt der „Presse" Veranlassung zu einem giftigen Angriff gegen die Wiener Regierung, und die halbofficielle Revue Contemporaine ergeht sich in ihrer heutigen Nummer in heftigen Angriffen gegen Oesterreich.

Großbritannien.

London, 16. Juli. Die Times meldet: „Wir sind zu der Mittheilung ermächtigt, daß in Folge eines von den Kronjuristen abgegebenen Gutachtens, welches dahin lautete, es sei nicht rathsam, weitere Schritte in der gerichtlichen Verfolgung des Thomas Allsop zu thun, Ihrer Majestät Regierung beschlossen hat, der Procedur gegen ihm ein Ende zu machen und die für seine Ergreifung ausgesetzte Belohnung zurückzuziehen."

Ueber die Vorgänge in Dscheddah schreibt heute die Times: „Das englische Schiff, dem es gelang, einige der Christen zu retten, war der Cyclops, welcher vor Kurzem dazu verwandt worden war, Sondirungen mit dem Senkblei vorzunehmen, um sich über die Möglichkeit zu vergewissern, einen elektrischen Draht zu legen, und wir können nicht bezweifeln, daß unter der Bevölkerung etwas über diese Plane, europäischen Einfluß bis auf die heiligste Gegend des Islam auszudehnen, verlautet hatte. Es stellt sich ferner heraus, daß der englische Consul und sein französischer College noch nicht lange in Dscheddah waren, da der Cyclops sie erst vor Kurzem von Suez dorthin gebracht hatte. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß die Sache keineswegs ein durch einen plötzlichen Anlaß herbeigeführten Ausbruch des Fanatismus war, sondern der mit reifem Vorbedacht angelegte Plan einer grimmigen Bevölkerung, die nur auf eine günstige Gelegenheit zur Ausführung wartete."

Italien.

Aus Cagliari wird vom 6. d. M. gemeldet: Der Dampfer „Elba" fischte die zwei Taue, welche vor zwei Jahren bei der Telegraphenlegung zwischen dem Cap Spartivento, Buona und Galita verloren gingen, glücklich auf.

Aus Rom vom 10. Juli wird gemeldet: Der Minister des Innern hat durch ein Circular zur Abgabe von Gutachten über die öffentlichen Bauten in den Städten aufgefordert, um darnach ein eutsprechendes Gesetz vorzulegen. Die Studiencongregation hat Sr. Heiligkeit dem Papste eine Vermehrung der Lehrkanzel an der römischen Universität vorgeschlagen. Der Jesuiten-Ordenspriester Passaglia wurde zum Professor der Philosophie ernannt.

Türkei.

Ueber den Ursprung des Ausbruches in Dscheddah, schreibt man der „Times": Als Herr Page (der britische Vice-Consul) am 9. Juni auf seinen Posten zurückkehrte, fand er, daß ein nach Kalkutta gehöriges britisches Schiff von 700 Tonnen Last, der Irani, die britische Flagge eingezogen hatte und die ottomanische am Maste wehen ließ. Das Schiff gehörte zweien indischen Unterthanen Ihrer Majestät, die sich beide in Dscheddah befanden. Der eine war, abgesehen von seiner Eigenthümerschaft, Capitän des Fahrzeuges. Er überreichte dem britischen Consulate eine Petition, in welcher er aus einander setzte, daß er mit seinem Compagnon habe abrechnen wollen. Dieser sei seinen Verbindlichkeiten nicht nachgekommen, habe seine Absicht erklärt, sich als ottomanischer Unterthan ntauralisiren zu lassen, und habe deßhalb die Schiffspapiere zerstört und die türkische Flagge aufgehißt. Ein Marinegericht wurde am 15. v. M. an Bord des Cyclops unter Vorsitz des Capität Pullen gehalten. Drei achtbare indische Kaufleute aus Dscheddah, Unterthanen ihrer Majestät fungirten als Besitzer. Der Angeklagte weigerte sich, die Botmäßigkeit des Gerichtes anzuerkennen, und ward wegen seines frechen Benehmens auf Grund der dem Gerichtshofe bewiesenen Verachtung in Haft gebracht. Die Procedur hatte hierauf ihren Fortgang, und die Aussagen des Klägers stellten sich als vollkömmen richtig heraus. Durch zahlreiche Zeugen ward bewiesen, daß das Schiff wirklich der Irani aus Kalkutta war, und Register, Tonnengehalt ꝛc. ward genau festgestellt und stimmte vollkommen. Es ward also dem Gesetze gemäß, welchem zufolge ein britisches Schiff, wenn es versucht, seine Nationalität zu verheimlichen, oder sich einer falsche Flagge bedient, der Confiscation von Seiten Ihrer Majestät verfällt, ein Officier vom Cyclops an Bord des Irani geschickt, der von dem Schiffe Besitz ergriff, um über dasselbe von dem Admiralitäts-Gerichte aburtheilen zu lassen. Die noch immer am Maste wehende türkische Flagge ward eingezogen und die britische an ihrer Stelle aufgehißt. Hierauf ward die Sache dem Kaimakam von Dscheddah angezeigt. Vor Abfahrt des Cyclops nach Suez verlangte Naamik Pascha die Herausgabe des Schiffes, und Capitän Pullen übergab dasselbe der Obhut der türkischen Behörden, erklärte jedoch, daß er sie für die Auslieferung des Fahrzeuges an die britische Regierung verantwortlich mache. Man zweifelt stark daran, ob der Kaimakam und Naamik Pascha fest entschlossen waren, den Ausbruch zu unterdrücken und ihre Autorität zur Geltung zu bringen. Einige in Suez angekommene Flüchtlinge behaupten, daß, wenn der Kaimakam sich nur einiger Maßen entschlossen gezeigt hätte, dies trotz der geringen Zahl der ihm zu Gebote stehenden Streitkräfte genügt haben würde, die Ruhe aufrecht zu erhalten, und daß eine einzige Kanone von den Forts herab die Ordnung in wirksamer Weise wieder hergestellt hätte.

Asien.

Die neuen Nachrichten vom Kriegsschauplatze in Ostindien liegen nunmehr in Auszügen indischer Zeitungen vor. Darnach haben die Briten den Rebellen wieder eine Reihe fester Punkte abgenommen, sind aber dadurch dem eigentlichen Zweck des Kampfes, der Unterwerfung des Feindes und der Herstellung der Ordnung, nicht näher gerückt, da der größere Theil der Rebellen stets unversehrt entkam und von den Hauptanführern derselben kein einziger den Engländern in die Hände fiel. Da sich nun die Aufrührer nach allen Richtungen zerstreuten und zugleich an verschiedenen Punkten in beträchtlicher Anzahl geschaart sind, so mußten auch die Briten ihr Heer in eine Menge kleinere Abtheilungen zersplittern, um den Gegnern überall hin die Spitze zu bieten — ein Verfahren, das große Nachtheile hat und leicht sehr verderbliche Folgen nach sich ziehen könnte. Gleichzeitig sagen die Anglo-indischen Blätter „Englishmann" und „Hurkaru", daß die Empörung allgemein geworden sei. Dazu kommen die Verheerungen, welche Krankheiten (namentlich Apoplexie und Sonnenstich) unter den des Klimas ungewohnten Truppen anrichten, die bei kochender Hitze den beschwerlichsten Anstrengungen ausgesetzt sind. In Lacknau starben an einem Tage 80 Mann von der Besatzung, darunter 20 am Sonnenstich. Mit dem Eintreten der eben beginnenden Regenzeit hofft man eine günstigere Wendung. — Gegen den Oberbefehlshaber erheben sich manche Stimmen, weil er die Truppen den überall entschlüpfenden Feinden gegenüber zu einem Sommerfeldzug nöthigte, der bis jetzt keine erheblichen Resultate lieferte. Auch erregte es Unwillen, daß er den Brigadier Walpole, dem man den unglücklichen Ausgang des Kampfes bei Aleegunge zur Last legt, nicht nur nicht strafte, sondern ihm sogar das Commando in Rohilcand übertrug. Mehrere Officiere des Corps von Rohilcand haben sich darüber in Ausdrücken geäußert, die eine Untersuchung zur Folge hatten. Der Oberbefehlshaber selbst hat übrigens die Armee verlassen, mit der Absicht, den Rest der heißen Jahreszeit in Allahabad zuzubringen. Der General-Gouverneur hat an die Ober-Beamten in

---

Thatsachen, Marksteine auf dem Bildungsgange der Musik. Hasse war deutsch, über seine Richtung entschied sein langjähriger Aufenthalt in Italien und seine Frau, die Sängerin Faustina Bordoni, für welche ausschließlich er schrieb. Diesem Künstlerpaar gegenüber stellt Riehl Meyerbeer und Roger. Beide schildert er als in inniger Wechselwirkung stehend. An solchen überraschenden Zügen ist das Skizzenbuch überreich.

So lockend es auch wäre, können wir bei den Einzelnheiten nicht verweilen, wir wollen nur in großen Zügen die innere Nothwendigkeit des Buches schildern, und darthun, wie unter Riehl's bildender Hand der gewählte Stoff die erhaltene Gestaltung gewinnen mußte. Die leitende Idee liegt in der auch hier consequent durchgeführten Auffassung, das Besondere nur in der Beziehung zu dem Allgemeinen, den Musiker als ein Stück Gesellschaft, die Musik als ein Stück Kunstleben zu erfassen. Nebstbei will Riehl der musicirenden gebildeten Gesellschaft das Studium der musicalischen Kunstwerke als das köstlichste Bildungsmoment in der mißbrauchten Tonkunst an's Herz legen. Den Musikern von Fach, deren verfluchte Schuldigkeit dieses Studium wäre, gibt er die nöthigen Fingerzeige, er gewöhnt und belehrt sie, um sich und etwas weiter als bis zur Spitze des Tactstockes zu blicken; er macht ihnen begreiflich, daß es nicht genügt, ein gründlicher Musiker zu sein, daß der Musiker, will er nicht blos eine notenfressende Species des Säugethiers „Mensch" genannt sein, universelle Bildung besitzen müsse, er benimmt ihnen den Wahn, daß man ein Land kenne, wenn man die Spitzen der höchsten Berge mit Namen zu nennen wisse. Er erhebt Protest gegen den in der Geschichte der Musik so stark eingerissenen Unfng, welcher bloß um die bekannten großen Meister der vergangenen Perioden sich kümmert, die minder glänzenden historischen Charaktere aber, die Männer der Vorarbeit, der Uebergangsstufen, die kleineren Meister, durch deren reiche Gruppen unsere Kunstgeschichte erst ihr volles, individuelles Leben gewinnt, bei Seite liegen läßt.

So eigenthümlich der Standpunkt, von welchem er ausgeht, so eigenthümlich die Ausführung. Statt die geschilderten Grundgedanken in schulmäßiger Abhandlung durchzuführen, greift Riehl einzelne Gruppen aus der Geschichte der neueren Musik heraus, und läßt die scharf ausgeprägten Züge seiner „Charakterköpfe" sich im Zeitenstrom spiegeln. Sein Buch wird den musikalischen Literaturhistoriker, den Musiker vom Fach eben so sehr befriedigen, wie es sich für das Lesepult der Damen zu leichter anregender Lecture eignet. Es bringt eine seltene Fülle von Gedanken und gediegenen Ansichten, eine Masse noch nicht gekannter petits faits in der ansprechendesten Form. Die meiste Aehnlichkeit in der Behandlung hat Riehl mit Julius Weber, doch hat dieser nicht so viel System, als die innere, wenn gleich mitunter zwischen den Zeilen herauszulesende ideelle Einheit des Skizzenbuches bietet.

Diese Schrift konnte billiger Weise nicht verfehlen, Epoche in der gebildeten Welt zu machen; nicht eine Stimme hat bis jetzt einen leisen Tadel dagegen erhoben und abermals sind alle Zeitschriften ihres Lobes und — einzelner Abschnitte des Werkes voll, welche sie aufnehmen, um das Buch selbst für sich sprechen zu lassen. Wir fühlten, weniger bequem, uns gedrängt, einige Worte über das Buch selbst zu sagen.

Kunst und Literatur.

** Die „Triest. Ztg." veröffentlicht einen Brief vom Bord der k. k. Fregatte „Novara" aus Batavia 22. Mai. Die Fahrt von Singapur bis Batavia hatte 14 Tage gedauert. Während derselben, am 3. Mai, fand an Bord der Fregatte ein ergreifender Trauergottesdienst für den Marschall Radetzky statt. Den Tod des greisen Feldherrn hatte man bereits in Madras erfahren, wohin das Ereigniß von Bombay aus mittelst des Telegraphen gemeldet wurde. Dem Hindu, welcher den Telegraphendienst versah, schien der Name Radetzky ebensoviel Ehrfurcht einzuflößen, wie einem österreichischen Patrioten. — Auf der Fahrt von Singapore nach Batavia kamen an Bord der „Novara" zwei Cholerafälle vor, wovon der eine tödtlich endete. Die Befürchtung, daß sich die Seuche ausdehnen würde, war nicht ohne Grund; allein die verschiedenen Maßregeln, die sofort getroffen wurden, machten dem Ueberhandnehmen der Krankheit Einhalt, und während des ganzen Aufenthaltes auf der Rhede von Batavia gab es nicht einen einzigen Kranken im Spital. Die Aufnahme in Batavia sowohl von Seite der niederländischen Behörden als der Bewohner war die zuvorkommenste und freundlichste. Diners, Bälle, Feste, Auszeichnungen und Aufmersamkeiten aller Art, wollten kein Ende nehmen. Ueberall, wohin die Naturforscher der „Novara" bei ihren wissenschaftlichen Excursionen im Lande kamen, waren bereits die glänzendsten Vorbereitungen zu ihrer Aufnahme getroffen. Selbst als sie den 10,000 Fuß hohen Pangerango bestiegen, fanden sie auf dem Gipfel des unwirthbaren Berges Alles auf das Bequemste zu ihrer Unterkunft hergerichtet. Von Batavia ging die Fahrt der „Novara" nach Manilla, von dort nach China (Canton, Shanghai und Hongkong) und dann nach Australien.

** [Ein neuer Komet]. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß wir von Mitte August bis Anfang September d. J. den Anblick eines größeren, dem freien Auge gut sichtbaren Kometen haben werden. Er ist am 2. Juni d. J. zu Florenz vom Professor Donati entdeckt und steht gegenwärtig, wo er jedoch nur teleskopoisch sichtbar ist, am Kopfe der Constellation des Löwen. Da die scheinbare Bewegung dieses Fremdlings zur Zeit noch eine überaus langsame ist, so können die über seine Bahnverhältnisse bislang zu Grunde gelegten Rechnungen noch keine große Sicherheit gewähren. Letztere stimmen jedoch darin überein, daß der Komet sich der Erde sowohl als der Sonne gegenwärtig nähert und seine Lichtstärke sich erheblich vermehren wird. Mit dem lang erwarteten Kometen von 1556 ist er allem Anscheine nach nicht identisch.

** [Eine bairische Nationalhymne]. Man wünschte in München das dort zwar eingebürgerte, doch nicht ursprüngliche God save the king, analog der österreichischen, russischen und anderen Nationalhymnen, durch eine original-bairische zu ersetzen. Es ergingen deshalb Einladungen an die zahlreichen Dichter in Baiern, zuvörderst den Text zu liefern. Nach 1½ Jahren liefen drei Gedichte ein, und zwar: von Friedrich Beck, Franz Trautmann und Leonhard Wohmut, wovon das erste Franz Lachner, pas zweite Chr. Seidel und das letzte Hartm. Stuntz zu comboniren übernahm. Ersterer ist jedoch wieder zurückgetreten; die beiden Letzten sollen nun bei der Münchener Stadt-Jubiläumsfeier zur Aufführung kommen.

** Kaulbach läßt seiner Shakaspeare-Galerie jetzt auch eine Göthe-Galerie folgen und hat dazu schon das erste Blatt ange-

Rohilcand ein Circular erlassen, worin er sie anweist, alle Rebellen, mit Ausnahme der Anführer, mit größter Milde und Versöhnlichkeit zu behandeln. Wer sich unterwirft, erlangt vollständige Amnestie. Rohilcand ist der unruhigste Bezirk von ganz Indien und der Zufluchtsort der Rebellen von Audh; man glaubt daher nicht, daß diese Großmuth am rechten Platze sei, besonders im Hinblick auf den Character der Eingebornen, die dafür keinen Sinn haben, und solche Maßregeln nur der Furcht oder der Schwäche zuschreiben. Nena Sahib hat von Ghasnee, einer Ortschaft bei Bareilly, der Hauptstadt des nach früheren Nachrichten ganz unterworfenen Rohilcand, eine Proclamation erlassen, um Rekruten anzuwerben.

General Thomson ist an der Cholera gestorben. 1500 Mann Verstärkungen sind gelandet, ein Regiment hat die Lucknauer Garnison verstärkt. Die Klagen über mangelhafte Militär-Administration wiederholen sich. Kürzlich kamen 1000 Cavallerie-Recruten aus England in Calcutta an, für deren Unterkunft nicht die geringste Obsorge getroffen war. Man ließ sie in ihren Tuchkleidern in der ärgsten Hitze warten, und als sie, weil sie nichts zu thun hatten, sich einige Unordnungen zu Schulden kommen ließen, schickte man sie, aber ohne Pferde, in größter Eile von Calcutta fort. So gibt es auch einen Trupp reitender Artillerie in Calcutta, der zwar Kanonen, aber keine Pferde hat, obschon von Cap eingeführte Pferde müßig auf dem Maidam stehen. In Cacharbezirke hegt man ernstliche Besorgnisse und die Nachrichten aus Assam lauten ebenfalls nicht sehr befriedigend. Auch nach Dacca und Gowhatty mußten Verstärkungen geschickt werden. In Bengalen selbst wimmelt es von Emissären der Rebellen nördlich und südlich vom Ganges. Wie man aus Malabar vom 14. Mai meldet, hat man sich der Häuptlinge der Rebellen von Warree noch nicht bemächtigen können. Die in jener Gegend beschäftigten Truppen werden daher noch Manches auszustehen haben.

Der in Calcutta gefangen gehaltene Chinese Yih hat die Regierung durch seinen Dolmetscher um einen Revolver bitten lassen. Man verweigerte ihm denselben, in der Besorgniß, er könne damit einen Selbstmord begehen wollen.

Die Holländer haben die Insel Bangkalis, welche zu dem Gebiete von Siak in Hinterindien gehört, in Beschlag genommen. In Siam, China, Japan fangen die Regierungen an, sich der Dampfschiffe zu bedienen.

Die Times bringt eine Depesche aus Malta, 14. Juli, der wir folgende Nachträge entnehmen: „Rose's erste Brigade war schon halbwegs von Gwalior, als sie die Kunde vom Falle dieses Platzes erhielt. Die Stärke des Feindes in Gwalior wird auf 17,000 Mann geschätzt. Luckno ist von feindlichen Massen umringt, welche die Verbindungen mit Cawnpur abschnitten. Das Mahrattenland war eingeschüchtert und still. Einfuhr-Markt flau. Baumwolle still. Oelsamen im Nachfrage. Geld flott. Frachten ein wenig besser."

Der Times wird aus Calcutta, 4. Juni geschrieben: „Die Engländer können mit nicht mehr als 27,000 Mann brauchbare Europäische Truppen ins Feld rücken; nominell beträgt ihre Anzahl 100,000 Mann; in Allahabad seien von 1600 Europäern nur 900 dienstfähig, seit 20 Jahren sei in Indien kein so furchtbarer heißer Sommer gewesen, wie der heurige; neben dem Sonnenstich, der in den englischen Berichten häufig unter dem Namen Apoplexie vorkomme, leiden die Truppen an Leberkrankheiten und Fiebern.

Amerika.

Gouverneur Cumming in Utah, hegt großen Argwohn gegen die Mormonen und deren Versprechungen; es heißt, daß das Heer aus dem Lager aufbrechen und gegen die Hauptstadt Deseret marschiren werde.

Während die Regierung der Vereinigten Staaten die Mormonen mit dem Bajonette vertreibt, weil ihre theokratische Form des Despotismus und ihre gesellschaftlichen Einrichtungen mit denen des Restes der Vereinigten Staaten in Widerspruch stehen und ein Verbleiben unter derselben Regierung unmöglich machen, werden mitten im Schatten der puritanischen Berge von Neu-England Lehren gepredigt, die wo möglich den Begriffen von guten Sitten noch mehr ins Gesicht schlagen und noch anstößiger sind, als das Mormonenthum. Eine Anzahl Leute, welche von dem gegenwärtigen Zustande der Welt eine sehr schlechte und von sich selbst eine desto bessere Meinung haben, versammelte sich vor Kurzem unter einem Leinwandzelte in den Bergen von Vermont. Die daselbst gehaltenen Reden waren hauptsächlich gegen die Ehe gerichtet, welche als Ursache der Sclaverei und herabwürdigung des weiblichen Geschlechts bezeichnet wurde. Durch die Ehe, so wurde behauptet, überantworte das Weib ihren Namen, ihren Körper ihre Arbeit, ihre Liebe, ihre Kinder und ihre Freiheit einem Anderen. Eine schöne Rednerin aus Newyork mit glänzenden Augen, süßem Lächeln, reicher Lockenfülle und sanfter Stille hielt über diesen Text eine Rede, welche eine und eine halbe Spalte in den Newyorker Morgenblättern einnimmt. Die Sprache ist der Art, daß eine Uebersetzung nicht wohl statthaft ist. Allein nicht blos gegen die Rede waren die Redepfeile gerichtet. Auch Kirche, Religion und ungleichmäßige Vertheilung des Eigenthums wurden heftig angegriffen.

Vermischtes.

** Die vom 5. bis 8. d. in Znaim stattgefundene Versammlung der mährisch-schlesischen Forstwirthe zählte 117 Theilnehmer.

** Der im vorigen Jahre in Frankfurt gewählte Ausschuß zur Bildung volkswirthschaftlicher Vereine und der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Preußen haben sich vereinigt, um eine Versammlung nach Gotha vom 6. bis 9ten September auszuschreiben. Als Hauptpunct der Berathung sind aufgestellt: die Reform der Gewerbegesetze, das Associationswesen, die Durchfuhrzölle des Zollvereins, Spielbanken, Lotto, Wuchergesetze.

** In Bezug auf den großen Diamanten, der, wie gestern erwähnt, in Brasilien gestohlen wurde, und mit dem Diamanten, der unlängst in Laibach so viel Aufsehen machte, in Zusammenhang gebracht wird, erzählt das brasilianische Journal „Correjo Paulistano" Folgendes. Ein armer Landmann, Lorenzo Antonio dos Santos, der im Dorfe dell' Amparos, in der Provinz S. Paul wohnte, fand vor ungefähr 3 Jahren in einem Bache am Abhange des Berges Colonello einen prächtigen Stein. Er machte aus dem Besitze desselben ein Geheimniß, verrieth es aber einst bei einem Wortwechsel mit einem Sklaven seines Herrn. Letzterer versuchte Näheres zu erfahren, oder den Stein selbst zu sehen; Lorenzo aber zog sich, um dem Andringen seines Herrn zu entgehen, nach der Stadt Moghymirim, wo er den Stein einem dortigen angesehenen und reichen Manne, der Deputirter des Ortes war, verkaufen wollte. Joanico, so hieß dieser Mann, besah den Stein, nahm und verschloß ihn und schüchterte Lorenzo durch Drohungen ein. Man rieth diesem, sich an einem anderen Deputirten N. zu wenden, dem es in der That gelang, des Steines wieder habhaft zu werden und der Lorenzo 500 Contos de Reis (über 800.000 fl.) dafür anbot. Als derselbe diese Summe als zu gering verschmähte, gab ihm N. zu verstehen, er laufe Lebensgefahr, wenn er den Diamant bei sich trage; er möge deshalb nach Amparo gehen und von dort einige rechtschaffene Leute holen; sobald er in deren Gesellschaft komme, werde er, N., ihm den Diamanten zurückgeben. Erfreut über diesen Rath, kehrte Lorenzo in der That nach Amparo zurück, als er aber in Gesellschaft zweier angesehener Personen, von denen einer der Ortspfarrer, wieder vor N. erschien, leugnete dieser das Depositum ab. Hierauf schloßen Lorenzo und der Pfarrer mit zwei Professoren und einem Advocaten einen Vertrag ab, um den Diamanten wieder zu erlangen; polizeiliche Nachforschungen wurden angestellt, und auf Verlangen der Betheiligten erfolgte in Rio Janeiro eine Durchsuchung der Person und des Gepäckes eines gewissen Manoel C., der nach Lissabon abreisen wollte und in Verdacht stand, mit dem Verkaufe des entwendeten Steines beauftragt zu sein. Da sich jedoch M. C. bereits auf das Schiff begeben, das schon in Bewegung war, und ein befreundeter Portugiese sammt dessen Schwester sich in seiner Gesellschaft befanden, mit denen er wahrscheinlich einverstanden war, so hatte die Durchsuchung keinen Erfolg. Dies geschah vor ungefähr zwei Jahren. — Seitdem hat man von dem Stein nichts mehr gehört, bis er in französischen Blättern und zuletzt in Laibach wieder auftauchte Freilich bleibt noch zu ermitteln, ob beide Steine identisch sind; der in Brasilien gestohlene soll etwas weniges mehr als 2 portugiesische Unzen gewogen haben, und ein Theil der Abfälle, die man bei der ersten Probe erhielt, befindet sich in den Händen der wahren Eigenthümer, welche mittels derselben die Identität verificiren können.

** Die Münchner Local-Industrie-Ausstellung im Glaspalaste ist am 15. d. feierlich eröffnet worden. An fünf Tagen der Woche beträgt das Eintrittsgeld 24 kr.; am Sonntag und Mittwoch 12 kr.

** Der Redacteur des Stockholmer „Fädrelandet" Lindalh, der bekanntlich ein Fräulein Henriette Mendelssohn verleumderischer Weise des Incestes beschuldigt hatte, deshalb zum Beil verurtheilt worden war und am 2. d. hingerichtet werden sollte, ist, nachdem Fräulein Mendelssohn auf die Vollstreckung der Strafe Verzicht geleistet, begnadigt worden. Lindalh mußte trotzdem die Todesangst ausstehen, er wurde zum Schaffot geführt, Hände und Augen ihm verbunden und schon hatte er die ersten Stufen des Blutgerüstes erstiegen, als ihm die Gnade verkündet wurde. Ein schwedischer Hofrath Gabriel Erleangen erzählt dies mit höchst romantischen Ausschmückungen in der „Independance belge."

** Rarey's Geheimniß der Pferdebändigung besteht nach der erwähnten in London erschienenen Brochure in Folgendem: An den Vorder- wie an den Hinterbeinen des Pferdes befindet sich bekanntlich ein hornartiger Auswuchs, die sog. Hornwarze, die einen eigenthümlichen ranzigen, muffigen Geruch hat und sich ganz leicht abnehmen läßt. In diesem Theile scheint sich die eigenthümliche amoniakalische Ausdünstung des Thieres zu concentriren, und dessen starker Geruch hat für alle Thiere, besonders aber für Hunde und Pferde, eine große Anziehungskraft. Das Rosenholz-Oel (oleum rodii) besitzt besondere Eigenschaften. Alle Thiere haben eine Vorliebe für dasselbe, und es übt auf sie einen beruhigenden Einfluß aus. Für Kümmelöl hat das Pferd eine instinktmäßige Liebhaberei. Wenn ein Pferd beide Oele riecht, wird es zu denselben unwiderstehlich hingezogen. Die Anleitung zur Zähmung wilder Pferde wird nun in folgender Weise beschrieben: Man nehme etwas von dem Auswuchs und pulverisire es fein. Man verschaffe sich etwas Rhodium und etwas Kümmelöl, und bewahre alle drei Ingredienzen, jedes für sich, in luftdichten Flaschen. So wie man nun einem wilden Pferde auf offenem Wege begegnet, reibe man etwas Kümmelöl auf die Hand und nähere sich demselben von der Windseite her, damit das Thier das Oel gleich rieche. Ist dies der Fall, dann kann man dem Pferde ganz nahe kommen. Reibt man ihm dann etwas von dem Oele zwischen die Nüstern, dann läßt es sich führen, wohin man will. Hierauf gebe man ihm etwas von der pulverisirten Hornwarze auf einem Stücke Zucker, gieße acht Tropfen Rhodiumöl in ein kleines, etwa Fingerhut großes Gefäß und träfle es auf die Zunge des Pferdes. Nach dieser Procedur ist die Herrschaft über dasselbe vollkommen; es wird seinem Bändiger wie ein Hund folgen; alles kann man mit ihm anfangen, doch stets mit Freundlichkeit und Milde.

** Ueber Dscheddah, den Schauplatz der Blutscenen, welche die neuesten Depeschen aus Suez gemeldet haben, berichtet ein französischer Reisender (Séjour chez le grand chérif de la Mecque, Paris 1857 par Charles Didier) folgende Einzelnheiten. Die Stadt ist hübsch, gut gebaut, bevölkert, lebhaft und in jeder Beziehung würdig ihres Namens („reich") in ihrer Stellung als Hafen des nur 16 Meilen entfernten Mekkas. Auf der Seeseite wird sie durch ein Fort aus verschiedenen Batterien. Auf der Seeseite durch eine dicke, von Thürmen bestrichene Mauer vertheidigt. Weder die Batterien, noch die Mauer haben europäischen Streitkräften gegenüber Bedeutung, sie sind aber Veranlassung, daß Dscheddah den Eingeborenen ein uneinnehmbarer Platz gilt. Die Bevölkerung ist 16- bis 20,000 Köpfe stark. Die Stadt zerfällt in zwei Hauptquartiere, das syrische im Norden, das von Yemen im Süden, deren Unterabtheilung wiederum im Besitz von Einwohnerschaften sich befinden, die durch Stammverschiedenheit getrennt und oft in erbitterter Fehde gegen einander begriffen sind. Die Straßen sind breit, reinlich, und duchschneiden wiederholt große lustige Plätze. Die Häuser haben mehrere Stockwerke, sind massiv gebaut und mit bogenförmig gewölbten Thorwegen, so wie — im Morgenlande höchst selten — nach der Straßenfront zu mit großen Fenstern versehen. Letztere (ohne Glasscheiben) sind durch hölzernes Gitterwerk von sehr feiner Arbeit verschlossen. Mit dem Strand parallel, auf welchem sich Querstraßen öffnen, zieht sich ein großer Bazar durch die ganze Stadt, welcher mit Waaren aller Art gut versehen und der Sammelplatz aller möglichen Racen ist. Dscheddah gilt ebenso gut als heilige Stadt wie Mekka und Medina, und die Eingeborenen tragen als Abzeichen mit besonderer Genugthuung tiefe Einschnitte im Gesicht, welche 40 Tage nach der Geburt, drei auf jeder Backe und zwei auf den Schläfen, den Kindern gemacht werden. Die einzigen europäischen Mächte, welche Vertreter in Dscheddah unterhalten, sind Frankreich und England. Der britische Konsul ist zugleich Agent der indischen Compagnie. Anscheinend entnimmt die Pforte aus dem heiligen Charakter des Platzes einen Vorwand, diesen Beamten das Exequatur zu verweigern. Sonst schickte die Pforte als Statthalter nach Arabien jederzeit einen Pascha von drei Roßschweifen; auch jetzt noch, wiewohl diese Auszeichnung der Roßschweif-Standarten nicht mehr besteht, gibt doch der Inhaber des Paschaliks als der Vornehmste, im Range nur dem Großvezier nachstehende Würdenträger des osmanischen Reiches. Seine offizielle Residenz ist in Mekka, doch pflegt er sich fast mehr in Dscheddah aufzuhalten. wo sich das Zollamt befindet. In der Umgegend von Dscheddah kampirt irregulaire türkische Kavallerie, aus etwa 1200 Baschi-Bozuks bestehend. Das Paschalik Arabien bringt der Pforte auch nicht das Geringste ein, kostet vielmehr alljährlich einen großen Theil des aus Aegypten in Stambul eingegangenen Tributs.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 25. Mai.

(Aus dem Gerichtssale). Sitzung am 12. Juli. Collegium von 3 Richtern. Johann M. am 21. Juli 1856 Abends auf seine Erdäpfel im Felde nachsehend, begegnete die Magdalena Z., die, wie sie behauptet, damals von der Arbeit nach Hause ging, und ohne viel Worte zu verlieren, sie des Diebstahlsversuches beschuldigend — prügelte er dieselbe mit einem Stocke meistens über die Hände dergestalt, daß sie nach dem Befunde des Arztes bei gehöriger medicinischer Hülfe nothwendig über 20 Tage berufsunfähig sein mußte, und in der That bei Abgang dieser Hülfe über zwei Monate nicht arbeiten konnte.

Johann M. läugnete sogar die Beschädigte begegnet zu haben, behauptend, daß er zu Hause geblieben; er wurde aber überwiesen und zwar:

1) Durch die eidliche Aussage der Beschädigten, welche ihn mit Bestimmtheit als den Thäter bezeichnete,

2) dadurch daß zwei Zeigen eidlich aussagten, wienach Johann M. des anderen Tages nach dem Vorfalle sich gerühmt, daß er die gedachte Beschädigte bei einem Diebstahlsversuche so stark durchgewalkt habe, daß ihm der Stock entzwei gebrochen sei.

Johann M. wurde wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung, nach §. 152 strafbar, nach §. 154 Str.-Ges. mit Berücksichtigung seiner Familie zu zwei Monaten einfachen Kerkers, verschärft mit zweimaligen harten Lager in jeder Woche und mit einsamer Absperrung in dunkler Zelle am 21. jedes Monats so wie zur Entschädigung verurtheilt.

Sitzung vom 12. Juli. Collegium von 3 Richtern. Joeff N., Schänker in Biała, pflegte bei Samuel K. Bier auf Borg zu nehmen und das genommene in ein Einschreibsbüchel sich vormerken zu lassen, Ende August 1857 erklärte Samuel K. daß, er von nunan baare Bezahlung fordere. — In Folge dessen gab Josef N., wenn er um das Bier schickte, jedesmal den entsprechenden Geldbetrag mit. Der Hauswirth Anton L. übergab anfänglich die erhaltenen Beträge dem Samuel K., von etwa der Mitte September 1847 aber, das Einschreibbüchel im Zimmer des Josef N. findend, behielt er jedesmal die erhaltenen Beiträge und ließ in das Einschreibbüchel die Waare als auf Borg genommen vormerken. Ende September betrug die Schuld 55 fl. CM.. Samuel K. obwohl er sich wunderte, daß Josef N. nicht zahle, gab noch weiter Bier, bis sich die Schuld auf 74 fl. 45 kr. CM. herausstellte. Da erst mahnte er dem Josef N., der seinerseits erstaunte und den Hausknecht Anton L. zur Rede stellte. Dieser gestand, daß er die in Theilbeträgen erhaltenen 74 fl. 45 kr. CM. für sich behalten und einen Theil bei seinem Bruder in Verwahrung habe. Bei der Durchsuchung im Hause des Bruders des Inculpaten wurde eine Baarschaft von 100 und etlichen Gulden vorgefunden und derselbe erklärte, daß 25 fl. CM. hievon von dem Inculpaten herrühren später kam hervor daß Anton L. von den zum Ankauf von Essig erhaltenen Geldern 4 fl. CM. dem Josef Sp. nicht übergeben, sondern den Essig auf Borg genommen, endlich daß er Chokolade im Werthe von 26 kr. auf den Namen seines Herrn für sich genommen habe, was er alles zugestand.

Anton L. wurde wegen Verbrechens der Veruntreuung und Uebertretung des Betrugs in Anbetracht einerseit, daß er bereits wegen Verbrechen des Diebstahls mit 3 Monaten schweren Kerkers und wegen Verbrechen des Betruges mit 2 Monaten gestraft wurde, ferner daß er die Veruntreuung im Dienstverhältnisse begangen, anderseits daß er zur Zeit der Verübung noch nicht 20 Jahre hatte, das er aufrichtig gestanden, daß ein Theil des Schadens ersetzt worden und daß er längere Zeit in Untersuchungshaft gewesen, zu vier Monaten schweren Kerkers und zur Entschädigung verurtheilt.

* Am 30. v. M., um 10 Uhr Vormittags, brach im Hause der Maria Kawalec, Insassin in Nawsie Brzosteckie (Bezirk Brzostek) Feuer aus und verzehrte in kurzer Zeit, trotz der schnellsten Rettung, das von Holz erbaute Haus sammt einem kleinen Stalle, wobei 3 Stück Rind-, ein Stück Borstvieh, Wäsche und Kleider, dann 4 Korez Getreide, ein Raub der Flammen geworden sind. Der Schaden beträgt 73 fl. CM.

* Ferner brach in der Nacht vom 8. auf den 9. d. M. beim Ortsrichter Fabian Swirczek zu Jodłowa, Bezirk Brzostek, Feuer aus. Bei diesem Unglücksfall ist nicht allein das ganze Hab und Gut desselben vernichtet worden, sondern auch zwei Kinder sind verbrannt. Der Schaden wird auf 2—3000 fl. CM. angeschlagen. Man vermuthet, daß das Feuer angelegt worden sei.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die Eröffnung der nordtirolischen Bahn wird am 1. October erfolgen. Da die Brückenbauten bei Bichelwang bis zu diesem Termin nicht beendet sein werden, so wird eine provisorische Holzbrücke hergestellt, um die Eröffnung der Bahn nicht zu verzögern.

— Die Elisabeth-Eisenbahn wurde am 17. d. nächst Penzing bereits mit einer Lokomotive probeweise befahren.

— Nachdem die moldauische Nationalbank fallirt und das Privilegium Nulandt für erloschen erklärt worden ist, treten bereits neue Bewerber um das Privilegium auf: außer einer österreichischen und einer französischen Gesellschaft das Haus Wlasko in Galacz.

Paris, 17. Juli. Auf die Eisenbahn-Obligationen wurden von 22,290 Subskribenten 987,063 Obligationen gezeichnet; zu repartiren sind 219,546 Obligationen.

Krakauer Cours am 19 Juli. Silberrubel in polnisch Crt. 106½ verl. 105½ bez. — Oesterreich. Bank-Noten für fl. 100 — Plf. 436 verl. 434 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. 98 verl. 97½ bez. Neue und alte Zwanziger 105½ verl. 104½ bez. Ruß. Imp. 8.20—8.12 Napoleond'or's 8.14—8.6. Vollw. holl Dukaten 4.48—4.43. Oesterr. Rand-Ducaten 4.50—4.44. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 98⅓—97⅚ Galiz. Pfandbriefe nebst laufend. Coupons 81—80½. Grundentl.-Oblig. 84¼—83⅞. National-Anleihe 83⅘—83¼ ohne Zinsen

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Paris, 18. Juli. Der „Moniteur" meldet aus Constantinopel vom 16. d. M., daß, nachdem sich die Aufständischen unterworfen, an Kemal Effendi der Befehl abgegangen ist, die Truppen zurückzuziehen. Zwei Bataillons werden zur See nach Constantinopel zurückkehren, der Rest geht nach Bosnien.

Frankfurt, 18. Juli. Der officielle Bundesbericht bestätiget im Wesentlichen das über die dänische Rückäußerung bekannt gewordene. Dieselbe wurde dem holsteinischen nicht dem Executionsausschusse zugewiesen. Kurhessen überreicht einen Verfassungsentwurf.

Triest, 19. Juli. Se. k. k. Hoheit, der Durchl. Herr Erzherzog Ferdinand Max sind heute Nacht hier angekommen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 19. Juli 1858.

Angekommen ist im Poller's Hotel Herr Vincenz Węsierski, Gutsbesitzer, aus Polen.

Im Hotel de Saxe Hr. Heinr. Soltyk, Gutsb., aus Polen.

Im Hotel de Dresde Herr Johann Kochanowski, Gutsbesitzer, aus Polen.

Im Hotel de Russie Herr Ladislaus Dekucinski, k. russ. Titularrath, aus Warschau.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Peter Romiszewski nach Szczawnica. Medard Radziszewski nach Paris. Victor Wilanowski nach Berlin. Fortunat Onyszkiewicz und Johann Zukowski nach Wien. Xaver Wykowski nach Suczyn.

---

fertigt, welches Iphigenia in dem Momente darstellt, wo sie ihren Bruder durch tröstenden Zuspruch zu beruhigen sucht.

** Josef Rank hat ein Volksstück geschrieben, das von der Intendanz in Weimar angenommen wurde und bald zur Aufführung gelangen wird.

** Der Verfasser des sogenannten Dresdner „Schwarzen Buches", ein ehemaliger Officiant in Nürnberg, Namens Rang, wurde bekanntlich wegen Amtsehrenbeleidigung bestraft und schien sich seitdem kümmerlich durchgeschlagen zu haben. In neuester Zeit hat sein Schicksal eine tragische Wendung genommen. Seine Gattin wurde am 13. d. in Nürnberg erhenkt gefunden und Rang selbst ist, wie der „Frank. K." meldet, noch an demselben Tage vom Wahnsinn befallen worden und hat mehre Selbstentleibungsversuche gemacht. Als man dies verhindern und in bändigen wollte, verwundete er den Verwalter des St. Sebastiansspitals. Nachmittags wurde er in einem Wagen in das allgemeine Krankenhaus gebracht, wo er seine Tobsucht fortsetzte. Von seinen unglücklichen Kindern wurden zwei im Waisenhause, das dritte in einer andern Anstalt unterbracht.

** Von Professor Roth, der auf Kosten des Königs Maximilian Palästina bereist, sind neue Berichte eingelaufen. Er hatte mit dem Scheik der Johalin-Beduinen einen Contract abgeschlossen, um durch ihn mit sicherem Geleit über Usdum (Sodom) um das Südende des todten Meeres nach Kerek im Moabiterland und nach Tafileh in Gebalone hin und zurückgeführt zu werden. Diese Reise ging im Ganzen glücklich von Statten, obwohl die Fehden der Beduinenstämme weit umher die Sicherheit des Weges gefährdeten. Noch in Tafileh fand Dr. Roth eine freundliche Aufnahme, wozu sowohl seine Empfehlungen, wie sein Ruf als Arzt beitrugen; aber der Plan, die weitere Umgegend zu besuchen, stieß auf solche Hindernisse, daß er davon abstehen mußte. So trat er denn wieder befriedigt im Ganzen, doch seinen Hauptzweck erreicht zu haben, den Rückweg an und zwar über den höchst beschwerlich zu übersteigenden, wild zerrissenen Paß Labrach, der allein acht Stunden in Anspruch nahm, und langte von da über Usdum und Hebron am Morgen des Osterfestes am Thor von Jerusalem an. Hiermit hat Dr. Roth seine Untersuchungen des Südendes des todten Meeres vervollständigt, und die dadurch gewonnenen wissenschaftlichen Resultate wird er nach seiner Rückkehr in einer ausführlichen Bearbeitung zur Veröffentlichung bringen.

** Das Schicksal der Lady Bulwer, deren tendenziöse Buchmacherei ihr bisher wenig Freunde in England erworben hatte, erregt jetzt daselbst doch viele Theilnahme. In Taunton, wo sie die letzte Zeit, bevor sie in eine Irrenanstalt gebracht worden, gelebt hatte, wurde in ihrem Interesse ein Meeting gehalten, auf welchem die Anwesenden erklärten, an der Lady früher keine Spur von Geisteszerrüttung bemerkt zu haben. Man weiß, daß sie seit ihrer Trennung von ihrem Manne jährlich 400 Pfund von diesem bezog, daß sie sich jedoch in Schulden gestürzt hatte, und daß dadurch ihr Jahreseinkommen auf etwa 180 Pfd. zusammengeschmolzen war. Darauf hatte sie sich an ihren Mann gewendet, daß dieser ihre Schulden bezahle, und ihr jährlich 500 Pf. aussetze, worauf Sir Eduard aber nicht einging. Als dieser in Hertford war, um sich bei der vor Kurzem erfolgten Annahme des Kolonialamtes wieder wählen zu lassen, war ihm seine Gattin dahin gefolgt, und bei dieser Gelegenheit scheint sie sich so excentrisch benommen zu haben, daß er ihr einen Arzt (Dr. Thompson) nachschickte, dessen Berichten die Dame wahrscheinlich ihre unfreiwillige Uebersiedelung in eine Irrenanstalt zu verdanken hat. In Taunton hat sich jetzt ein Ausschuß gebildet, um ihre Sache vor Gericht zu vertreten.

** Die Antiken-Sammlung des British Museum in London hat jetzt in den sogenannten „Budrum Marbles" einen höchst interessanten Zuwachs erhalten. Budrum ist der Name des alten Halicarnassus, wo Artemisia, Königin von Carien, im J. 350 vor Chr. Geb. ihrem Gemahle Mausolus ein Grabdenkmal errichten ließ, das bekanntlich unter dem Namen Mausoleum zu den sieben Wundern der Welt gezählt wurde. Das Mausoleum ward zerstört und 1404 ein großer Theil seiner Trümmer von den Rhodiser Rittern zur Erbauung des Castell San Pietro benutzt. Seit dem Jahre 1856 hat der Vice-Consul von Mytelene, C. T. Newton, bei Budrum Nachgrabungen anstellen lassen und schon eine Schiffsladung von Marmorbildwerken nach London gesandt. Außer ein Paar colossalen Bildsäulen, Torsen von ungeheuren Löwen, einem großen Frieß mit einer Amazonen-Schlacht, Capitälen, Basen und Schaften ionischen Styls fand man auch ein kolossales, äußerst schön und edel gestaltetes Pferd in fünf Stücken, dessen Kopf noch den Zaum und das Kopfgeschirr aus Bronze hat. Wahrscheinlich gehörte das Pferd zu der Quadriga, mit welcher der Bildhauer Pythis den Gipfel der über dem Denkmale sich erhebenden Pyramide schmückte. Alle statuarischen Kunstwerke zu Budrum stehen den sogenannten Elgins Marbles, den Meister-Arbeiten des Phidias am Parthenon, was die Ausführung angeht, nicht nach. Die Nachforschungen werden fortgesetzt, und verspricht sich Newton noch glänzende Erfolge, da man aus den bis jetzt bloßgelegten Ruinen den ionischen Bau schon herausconstruiren kann.

** Frau Jenny Lind-Goldschmidt hat sich in Rochampton bei London niedergelassen. Am 3. Juli Abends wurde ihr von einer Gesellschaft schwedischer Sänger, die sich in London befindet, ein Ständchen gebracht.

** Aus Wilna wird berichtet, daß dem Geschichtsschreiber Nicolaus Malinowski, der früher ein Millionär nunmehr sich in den traurigsten Vermögensumständen befand, der Graf Rainold Tysenhaus zu Hülfe gekommen ist. Dieser letztere fordert im „Kuryer Wileński" alle Gläubiger des Nicolaus Malinowski auf, sich im festgesetzten Termine in Nowogrodek einzufinden, da er ihre Forderungen aus eigenen Mitteln befriedigen will, um auf diese Weise dem Schriftsteller sowie dessen Familie eine sorgenfreie Zukunft zu sichern.

** Das in Warschau unter der Redaction von J. K. Gregorowicz und Stan. Lewestam erscheinende humoristische Blatt „Wolne Żarty" erfreut sich fortwährend des besten Erfolges. An die Spitze des Blattes ist jetzt Herr Stawecki, Herausgeber des „Album Kaliskie" getreten. Auch das Volksblatt „Czytelnia Niedzielna" macht die erfreulichsten Fortschritte und hat bereits 4000 Abonnenten.

[Aus der Theaterwelt.] Herr Regisseur Wolf hat im Auftrage des General-Intendanten von Hülsen den Tenoristen Herrn Meyer für die königl. Oper nach Berlin engagirt.

Das Theater Lyrique in Paris soll unter die Direction des Herrn van der Heuvel (Schwiegersohn des Sängers Hrn. Duprez) kommen. Herr Duprez hat seinem Schwiegersohne die nötbigen Fonds vorgeschossen, und Madame Miolan Carvalho hat ihren Mann um so lieber zum Verkauf seiner Privilegien beredet, als ihrer ein sehr vortheilhaftes Engagement in der großen Oper harrt und ihr Mann als Director sein Schärflein bereits im Trockenen hat. Am 10. d. fand die Generalprobe von Th. Gautier's Ballet-Pantomime „Sakontala" statt. Die Musik ist von E. Reyer und wird gerühmt. Gleich Gutes wird den Dekorationen nachgesagt, aber weniger loben mag man die Handlung. Diesen Fehler sollen die Beine von Madame Ferrari wieder gut machen.

** Am 17. v. M. waren es vier Jahre, daß die gefeierte Sängerin Henriette Sonntag in Mexico gestorben ist. Ihr Leichnam ruht, auf ihren ausdrücklichen Wunsch, im Kloster Marienthal in Sachsen, weil ihre Schwester Nina, einst Mitglied des Königstädter, dann des Berliner Hoftheaters, im J. 1846 in jenes Kloster als Nonne eintrat. Am 17 v. M. kam nun Graf Rossi, der Gemal der Verblichenen, mit seinen Kindern und der hochbetagten Mutter Henriettens nach Marienthal und ließ den einfachen Sarg, der die Ueberreste der Künstlerin umschließt, in einen zinnernen Sarkophag einsetzen, der mit einer Reihe passender Inschriften verziert ist. Zwischen denselben befindet sich ein goldener Lorbeerkranz, auf dessen Blättern die Worte eingegraben stehen: „Der besten Gattin und Mutter, der treuesten Freundin, der schönsten und liebenswürdigsten Frau, der größten Sängerin, geweiht von Georg, Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, den 17. Juni 1856."

Amtliche Erlässe.

N. 932. **Edict.** (730. 2—3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau wird bekannt gemacht, es sei am 4. Juni 1820 Johann Nep. Szymoński zu Trübau in Mähren mit Hinterlassung dreier letztwilligen Anordnungen gestorben.

Da das Oest. Tribunal mit dem Beschlusse vom 2. März 1822 Z. 753 unter andern auch die Kinder des erblasserischen Bruders Stanislaus Szymoński u. z.:

Johann Nep. Szymoński
Adalbert Szymoński,
Sebastian Szymoński,
Thekla Swiniarska,
Eva Krotkiewska,
Marie Orbiszewska, und
Ursula Lasocka

als gesetzliche Erben des Johann Nep. Szymoński anerkannt hat, diese Letzteren von dem Erbfalle nicht verständigt wurden und dem Gerichte deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden dieselben anfgefordert, sich binnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem k. k. Landesgerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigen Falles die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Kurator Adv. Dr. Mraczek abgehandelt werden würde.

Krakau am 28. Juni 1858.

N. 961. **Edict.** (739. 1—3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Mogiła werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 16. October 1857 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Ludwig Skórczewski Propinationspächter zu Krowodrza eine Forderung zu stellen haben aufgefordert, bei diesem Gerichte znr Anmeldung und Dnrthuung ihrer Ansprüche binnen 3 Monaten zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zuüberreichen, widrigens dieselben an die Verlassenschaft kein weiterer Anspruch zustände.

Krakau am 30. Juni 1858.

N. 4720. **Kundmachung.** (741. 1—3)

Bei dem k. k. Postamte in Lemberg werden am 12. August 1858 um 9 Uhr Früh zehn Mallewagen schwerer Bauart, zehn Mallewagen leichter Bauart, ein Packwagen mit Kabriolet, sieben geschlossene Packbeiwagen auf Federn und vier Leiterswagen theils ganz, theils nur das Gestelle der Wagen in einer öffentlichen mündlichen Versteigerung an den Meistbiethenden gegen sogleiche baare Bezahlung veräußert.

Das Verzeichniß der betreffenden Wagen, dann ob dieselben ganz oder nur deren Gestelle veräußert werden, so wie der Schätzungswerth jedes einzelnen Wagens kann in den gewöhnlichen vormittägigen Amtsstunden im Bureau des k. k. Postamtsverwalters eingesehen werden.

Vor Beginn der Versteigerung hat jeder Licitationslustige ein Reugeld von 50 fl. (fünfzig Gulden) CM. zu Handen des k. k. Postamtsverwalters, zu erlegen, welches nach beendigter Licitation dem Erleger gegen Rückstellung des erhaltenen Emfangscheines und gegen Bestätigung im Licitationsprotocolle zurückgestellt wird.

Die erstandenen Wagen und Wagengestelle sind am Tag der Licitation bis um 6 Uhr Abends von dem Ersteher in Empfang zu nehmen und abführen zu lassen, widrigens die k. k. Postanstalt für einen solchen Wagen oder Wagengestelle keine wie immer geartete Haftung auf sich nimmt.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. k. galiz. Postdirection.

Lemberg am 15. Juli 1858.

N. 1576. **Edict.** (745. 1—3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird über Ansuchen der Frau Thekla Gostwicka als Mutter und Vormünderin des Karl Gostwicki zur Austragung der Richtigkeit und des Vorrechtes der auf dem im Executionswege veräußerten Gutsantheile von Niewodna, Janowszczyzna genannt versichert gewesenen und auf den an das gerichtliche Depositenamt erlegten Kaufschilling dieses Gutes übertragenen Forderungen dann Behufs gleichzeitiger Zuweisung des für den fräglichen Gutsantheil mit dem Ausspruche vom 26. März 1858 Z. 576 ermittelten Entschädigungskapitals pr. 3005 fl. CM. die Tagsatzung auf den 22. September 1858 um 4 Uhr Nachmittags hiergerichts angeordnet und hiezu werden die dem Wohnorte nach unbekannten Hypothekargläubiger als Nicolaus Kuszewski, Sebestian Josef, Matheus, Thekla, Justina, Marianna und Helena Gostwickie, Martin und Katharina Janowskie, Alexander Rogojski, Franz Konopacki, Josef und Anna Kotarskie, Franz und Josef Kuszewskie, die Erben nach Kasimir Dąbrowski, Johann, Josef und Katarina; Thadeus Chronowski, Anton Pęgowski, Nikolaus, Sophia, Josef, Jakob, Franz, Xaver, Simon und Elisabeth Kuszewskie, Fabian, Sebastian Newelski, Maximilian Tyszerowicz, Teodor Jaworski, Gołdysza Helena Czajkowskie, Salomea Drozdowska, dann alle jene Gläubiger welche allenfalls nach den 1. Juni 1851 die gleichen Rechte auf dem obigen Gutsantheile erworben hatten, dann jene Gläubiger und Partheien, denen aus was immer Veranlassung der die Veräußerung dieses Gutsantheile verfügende Bescheid vor dem Termine nicht eingehändigt werden könnte zu Händen des Hrn. Advokaten Dr. Bersohn welcher ihnen mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Zajkowski zur Wahrung ihrer Rechte als Curator bestellt wird, und mittelst gegenwärtigen Edictes vorgeladen.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez am 23. Juni 1858.

N. 16731. **Edict.** (728. 2—3)

Fischel Riesenfeld, Händlersohn aus Sędziszów Rzeszower Kreises, welcher sich im J. 1852 mit einem zur Reise nach Jassy lautenden, auf ein Jahr giltigen Passe ins Ausland begab, ist seit jener Zeit weder in die Heimath zurückgekehrt, noch um die behördliche Bewilligung zum fernern Aufenthalte im Auslande eingeschritten.

Derselbe wird daher als illegal abwesend, hiemit vorgeladen, binnen sechs Monaten, vom Tage der erstmaligen Einschaltung dieses Edicts in das Amtsblatt der Krakauer Zeitung, in seine Heimath zurückzukehren und seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens derselbe nach Ablauf obiger Frist als unbefugter Auswanderer behandelt werden wird.

K. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 25. Juni 1858.

N. 5533. **Kundmachung.** (737. 2—3)

Am 21. April 1858 wurde am Rinplatze einledernes Portemonais, auch angeblich ein Geldbetrag aufgefunden.

Es wird demnach Jedermann der eine Kenntniß von einem derartigen Verluste haben könnte, insbesonder der dem Gerichte unbekannten Eigenthümer dies Portemonais aufgefordert, diesem k. k. Landesgerichte entweder mündlich oder schriftlich die Anzeige hievon zu erstatten.

Vom k. k. Landesgerichte in Strafsache.

Krakau am 12. Juli 1858.

Nr. 1665. **Edictal-Vorladung.** (726. 2—3)

Vom k. k. Bezirksamte in Dombrowa werden nachstehende illegal abwesende Militarpflichtigen aufgefordert, binnen 14 Tagen von der letzten Einschaltung dieses Edictes gerechnet hieramts zu erscheinen und der Militärpflicht zu entsprechen, widrigens dieselben als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden würden.

Albert Glica aus Załuże geb. 1837
Josef Witaszek Dąbrowica „ „
Theofil Chmielarski Swidrówka „

Dąbrowa am 6. Juli 1858.

N. 9200. **Edict.** (738. 2—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß es über Einschreiten des Marzel Terlecki de praes. 21. Juni 1858 Z. 9200 von der Beschluß des Lemberger k. k. Landesgerichts vom 23. December 1857 Z. 37,407 zur Hereinbringung der durch Marzel Terlecki wider die Erben nach Simon Brzeski ersiegten Summe pr. 8000 fl. CM. s. N. G. bewilligten und mit h. g. Beschlusse vom 26. Jänner 1858 Z. 638 auf den 26. Juni und 31. Juli 1858 ausgeschriebenen executiven Feilbiethung der in die Nachlaßmasse nach Simon Brzeski und beziehungsweise dessen Erben gehörigen im Tarnower Kreise gelegenen Güter Łączki sein Abkommen erhält.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnow, am 6. Juli 1858.

Z. 4860 **Verlautbarung.** (736. 2—3)

Am 4. Juni 1858 Abends wurden im Hause sub Nr. 252 Gm. VIII. mittelst Einbruch verschiedene Effecten, als: ein neuer schwarzer Frack, weißes Gilet, eine Reisetasche, ein Winterrock, schwarze tuchene Hosen und ein Toilette-Necessaire gestohlen.

Es wird daher Jedermann aufgefordert im Falle als ihm der Thäter diese Diebstahles bekannt wäre, oder falls jemand von desen gestohlenen Sachen irgend welche Kenntniß hätte, hierüber diesem k. k. Landesgerichte die Anzeige schriftlich oder mündlich zu erstatten.

Vom k. k. Landesgerichte in Strafsachen.

Krakau am 5. Juni 1858.

N. 1453. St. **Beschreibung** (735. 2—3)

des unbekannten und flüchtigen Thäters eines am 30. September 1857 bei dem Insassen Michael Ogrodnik in Wola Duchacka (Amtsbezirk Podgórze) versuchten Einbruchs-Diebstals.

Derselbe war hoher, hagerer Statur gegen 20 Jahre alt, blaß-brauner Gesichtsfarbe und gekleidet in einem weis-tuchenen langen und schmutzigen Bauernrocke (sukmana) mit schwarzen Schnüren an beiden Brustseiten, am Kragen und rückwärts ausgenäht mit messingenen Hafteln zum Zuknöpfeln und inwendig ringsherum, so wie an den Aermeln mit einem rothen, schmalen Tuchstreifen eingefaßt — ferner hatte derselbe unter diesem Kleide eine dunkel-blaue Tuchjacke (kaftan) drillichen Beinkleider, einen schwarzen hohen Filzhut und gewöhliche, hohe, schon abgetragene Bauernstiefeln.

Der obbeschriebene weiße Rock sammt den Stiefeln, welche der Thäter bei seiner Flucht und stattgehabten Verfolgung von sich abgeworfen hat, befindet sind in hiergerichtlicher Verwahrung.

Es wird daher Jedermann der bezüglich dieses Verbrechens irgend eine Auskunft zu geben vermag, aufgefordert ungesäumt die Anzeige anher zu enstatten.

Vom k. k. Untersuchungs-Gerichte.

Wieliczka am 24. Juni 1858.

N. 1314. St. **Beschreibung** (724. 3)

der am 1. April 1858 in dem Płaszower Waidengestrippe vorgefundenen Kindesleiche.

Die Leiche des ungefähr 4—5 Tage alten Kindes war in zwei schmutzigen gleich großen grauen Leinwandfetzen zu 1 1/4 Ellen Länge und 3/4 Ellen Breite eingehüllt, der eine Fetzen von ganz ordinären und andere von mittleren Leinwandgattung dann mit einem 3 Ellen langen und 2 Zoll breiten ebenfalls ganz ordinären Leinwandreifen umbunden.

Dieses Kind war männlichen Geschlechtes von 20 Zoll Länge gut genährt, der Kopf verhältnißmäßig etwas zu groß, mit blonden 1 Zoll langen Haaren, die Nase platt gedrückt, der Nabelstrank künstlich unterbunden und an seinem Ende mit einem scharfen Instrumente abgeschnitten. Es wird daher Jedermann der bezüglich dieses Kindes oder der Mutter eine Auskunft zu geben vermag aufgefordert, ungesäumt die Anzeige anher, oder an seine Zuständigkeitbehörde zu erstatten.

Vom k. k. Untersuchungsgerichte.

Wieliczka am 15. Juni 1858.

N. 3195. **Edict.** (721. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Rzeszów wird in Folge des Einschreitens des Jur. Dr. Viktor Zbyszewski als Mitbezugsberechtigten und Hypothekargläubiger des im Rzeszower Kreise gelegenen Gutes Sokołów cum attin. Gorno, Dołęga Trzebuska, Turza, Wulka Sokołowska, Stobiernia, und Nienadówka und Trzeboś libr. dom. 21 p. 397, 431, dom. 60 p. 139, d. 209 p. 96, 186, dom. 70 p. 149, d. 209 p. 407 im Zwecke der Zuweisung des laut des Erlasses der Krakauer Grundentlastungs-Ministerial-Commission unterm 10. März 1856 Z. 118 für obige Güter und zwar für Sokołów Markt mit 1535 fl. 5 kr. CM. für Górno mit Dołęga mit 12943 fl. 42 4/8 kr., für Trzebos mit 26526 fl. 5 kr., für Turza mit 11189 fl. 12 4/8 kr., für Wulka Sokołowska mit 16480 fl. 7 4/8 kr., für Stobierna mit 33227 fl. 32 4/8 kr., für Nienadówka mit 48954 fl. und für Trzebuska mit 14916 fl. 42 kr. daher zusammen mit 165,772 fl. 27 4/8 kr. CM. festgestellten Urbarial-Entschädigungskapitals, Jedermann dem ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gut sammt Attin. zusteht, hiermit aufgefordert seine Forderungen und Anspüche längstens bis zum 18. September 1858 bei diesem k. k. Gerichtshofe schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung ist genau nach der Bestimmungen des §. 11 des kais. Patentes vom 8. November 1853 einzurichten.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Grundentlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner mit seinen Ansprüchen nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów am 25. Juni 1858.

Z. 4771. **Kundmachung.** (718. 3)

Am 3. August 1858 wird in der Kanzlei der k. k. Kreisbehörde in den Vormittagsstunden eine öffentliche Licitation wegen Sicherstellung der Beköstigung für die Kranken in beiden Abtheilungen des heil. Geist-Spitals auf das Verwaltungsjahr 1859 abgehalten, bei welcher auch schriftliche Offerten angenommen werden.

Das Vadium beträgt 400 fl. CM.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Krakau am 7. Juli 1858.

Wiener Börse-Bericht

vom 19. Juli 1858.

	Geld. – Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	83 11/17–83 3/4
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	94 1/2–95
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	97 1/2–97 3/4
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	82 3/4–82 7/8
detto „ 4 1/2%	72 3/4–72 7/8
detto „ 4%	64 3/4–64 7/8
detto „ 3%	50–50 1/4
detto „ 2 1/2%	41 1/4–41 1/2
detto „ 1%	16 1/4–16 3/8
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	97––
Oedenburger detto „ 5%	96––
Pesther detto „ 4%	96––
Mailänder detto „ 4%	95––
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	94–94 1/4
detto v. Galizien, Ung. ꝛc. „ 5%	83 1/2–84
detto der übrigen Kronl. „ 5%	84 1/2–86
Banco-Obligationen „ 2 1/2%	64 1/2–65
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	309–310
detto „ 1839	135–135 1/8
detto „ 1854 4%	109 5/8–109 7/8
Como-Rentscheine	16 3/4–17
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	77–78
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	89–89 1/2
Gloggnitzer detto „ 5%	81–81 1/2
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	87–87 1/2
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	87–88
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	109–110
Actien der Nationalbank ohne Div.	969–970
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	99 7/8–100
Actien der Oest. Credit-Anstalt	237 1/4–237 3/8
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	118–118 1/2
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	—
„ „ Nordbahn	167 3/8
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	257 3/8–257 1/2
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 50 pCt. Einzahlung	100–100 1/8
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	95 3/4–96
„ „ Theißbahn	100–100 1/8
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	232 1/2–233
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	536–538
„ „ Donau-Damfschifffahrts-Lose	103 1/4–103 3/8
„ „ Lloyd	350–352
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	59–60
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	76–78
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	19–20
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	29–30
Fürst Esterhazy 40 fl. L.	78 1/2–79
„ Salm 40 „	42–42 1/2
„ Palffy 40 „	39–39 1/2
„ Clary 40 „	38–38 1/4
„ St. Genois 40 „	38 1/4–38 1/2
F. Windischgrätz 20 „	26 1/4–26 1/2
Gf. Waldstein 20 „	25 1/2–26
„ Keglevich 10 „	15–15 1/4
Amsterdam (2 Mon.)	87 1/2
Augsburg (Uso.)	105 1/4
Bukarest (31 T. Sicht)	264 1/2
Constantinopel detto	—
Frankfurt (3 Mon.)	105
Hamburg (2 Mon.)	77 1/4
Livorno (2 Mon.)	104 1/4
London (3 Mon.)	10 13
Mailand (2 Mon.)	103 3/4
Paris (2 Mon.)	123
Kais. Münz-Ducaten-Agio	7–1/8
Napoleonsd'or	8–13 1/2
Engl. Sovereigns	10–14 1/2
Ruff. Imperiale	8 24

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

Nach Wien: 6 Uhr 10 M. Morg. 3 Uhr 25 M. Nachm.
Nach Breslau und Warschau: 8 Uhr 30 Min. Morgens.
Nach Dębica: 12 Uhr 15 M. Mittags. 9 Uhr 5 M. Abends
Nach Wieliczka: 6 Uhr 30 M. Morg. 9 Uhr 30 M. Abends.

Abgang von Dębica:

Nach Krakau: 11 Uhr 15 M. Vormittag. 2 Uhr Nachts.

Ankunft in Krakau:

Von Wien: 11 Uhr 25. M. Mittags. 8 Uhr 15 M. Abends.
Von Breslau und Warschau: 2 Uhr 55 M. Nachmittag.
Von Dębica: 5 Uhr 20 M. Morgens. 2 Uhr 35 M. Nachm.
Von Wieliczka: 10 Uhr 46 M. Vorm. 7 Uhr Abends.

Ankunft in Dębica:

Von Krakau: 3 Uhr 37 M. Nachm. 12 Uhr 25 M. Nachts.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
19	2	330''' 59	17'4	66	Ost schwach	heiter		14'2	22'3
	10	330' 09	15'0	86	„ „	„			
20	6	319' 93	13'7	87	„ „				

In der Buchdruckerei des „CZAS."

In Vertretung des Buchdruckerei-Geschäftsleiters: Stanislaus Gralichowski. Beilage.

Amtliche Erlässe.

Z. 3233. **Edict.** (722. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird hiemit kund gemacht, daß die executive Feilbiethung der dem Markus Kanarvogel gehörigen Realität NC. 186 in Rzeszów zur Befriedigung der Forderung des Josef Reinfuss pr. 750 fl. CM. sammt 5% Interessen vom 1. Juni 1856 dann Gerichts- und Executionskosten unter nachstehenden Bedingungen bewilligt worden sei:

1. Die öffentliche Feilbiethung der dem Markus Kanarvogel gehörigen in Rzeszow NC. 186 gelegenen Realität wird in zwei Terminen am 9. August 1858 und am 6. September 1858 jedesmal um 10 Uhr Vormittags beim Rzeszower k. k. Kreisgerichte abgehalten werden.
2. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth in der Summe von 14266 fl. 28 kr. CM. genommen, es wird jedoch diese Realität an beiden Terminen nur über oder um den Schätzungswerth hintangegeben werden.
3. Jeder Kauflustige hat zu Handen der Licitations-Commission an Vadium 10% des Schätzungswerthes nämlich in runder Summe einen Betrag von 1400 fl. entweder im baaren Gelde oder in öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen oder in änlichen galiz. ständ. Pfandbriefen oder in, auf den Namen des Erlägers lautenden oder mit den gehörigen Zession versehenen galiz. Grundentlastungs-Schuldverschreibungen sammt Coupons, welche nach dem letzten aus der Krakauer Zeitung entnommenen Curse, jedoch nicht über den Nennwerth angenommen werden zu erlegen. Das Vadium des Meistbiethers wird zurückbehalten, hingegen den übrigen Mitbiethern werden ihre Vadien gleich nach beendigtem Licitationsacte zurückgestellt werden.
4. Der Meistbiether ist gehalten binnen 30 Tagen nachdem der Licitationsact zur Gerichtswissenschaft wird angenommen werden, den dritten Theil des Kaufschillings mit Einrechnung des erlegten Licitationsvadiums an das k. k. kreisgerichtl. Verwahrungsamt unter der in der 8. Bedingung festgesetzten Strenge zu erlegen.
5. Sobald der Käufer der 4. Licitationsbedingung wird Genüge geleistet haben, wird ihm der physische Besitz der erkauften Realität auf sein Anlangen übergeben werden. Von dem Tage dieser Uebergabe, übergehen auf den Käufer sämmtliche von der erkauften Realität gebührenden Steuer und sonstige Abgaben, ferner ist er gehalten, von dem Tage der Uebergabe die 5% Interessen von den übrigen zwei Kaufschillingsdritteln halbjährig decursive an das k. k. kreisgerichtliche Verwahrungsamt gleichfalls unter der in der 8. Bedingung festgesetzten Strenge zu erlegen.
6. Der Käufer ist gehalten, die L. P. dom. 2 p. 106 n. 11 on. enthaltend das Recht des Miteigenthums der Mauer zwischen der Realität NC. 186 u. 187 für Roman Fircowski ohne Regreß zu übernehmen; deßgleichen ist der Käufer gehalten die auf der versteigerten Realität sicher gestellten Schuldforderungen, falls die Gläubiger die Zahlung vor der etwa vorgesehenen Aufkündigung oder aus was immer für einer Ursache nicht annehmen sollten, nach Maßgabe des Kaufschillings zu übernehmen, welche Schuldforderungen dann in den Kaufschilling werden eingerechnet werden.
7. Binnen 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsordnung ist der Käufer verpflichtet die übrigen zwei Kaufschillingsdrittel mit den etwa gebührenden Interessen an das kreisgerichtliche Verwahrungsamt unter der in der 8. Bedingung festgesetzten Strenge zu erlegen oder aber sich hierüber vor Gericht binnen derselben Zeit ausweisen.
8. Sollte der Käufer der 4., 5 oder 7 Bedingung nicht nachkommen, alsdann wird er des Licitationsvadiums für die Gläubiger verlustig und die versteigerte Realität auf Anlangen irgend eines Gläubigers oder des Schuldners, ohne neuerliche Schätzung auf seine Gefahr und Unkosten um was immer für einen Preis veräußert werden, und er außerdem für den allfälligen Ausfall am Kaufpreise verantwortlich bleiben.
9. Sobald der Käufer der 7. Feilbiethungsbedingung wird Genüge geleistet haben, alsdann wird ihm das Eigenthumsdecret der verkauften Realität ausgefertigt, er als Eigenthümer derselben auf sein Ansuchen intabulirt und die auf derselben haftenden Lasten mit Ausnahme der Lastenpost dom. 2 p. 106 n. 11 on. gelöscht und auf den im Depositenamte befindlichen Kaufschilling übertragen werden. Die Uebertragungsgebühr und die Kosten der Intabulirung hat der Käufer allein zu tragen.
10. Wird dem Käufer keine wie immer geartete Gewährleistung zugesichert.
11. Die Israeliten sind von dieser Licitation nicht ausgeschlossen.
12. Den Kauflustigen steht frei den Grundbuchsauszug und den gerichtlichen Schätzungsact in der gerichtlichen Registratur einzusehen.
13. Im Falle bei den obenerwähnten zwei Tagfahrten kein Anboth um oder über den Schätzungswerth erfolgen sollte, wird die Tagfahrt zur Feststellung der erleichternden Bedingungen auf den 15. September 1858 Vormittags 9 Uhr angeordnet und werden zu derselben die intabulirten Gläubiger mit Anhange vorgeladen, daß die Ausbleibenden der Stimmenmehrheit der Erscheinenden als beitretend werden angesehen werden.

Hievon werden beide Theile und sämmtliche Tabulargläubiger zu eigenen Handen, der außer Landes wohnende J. Massmann auch zu Handen des für ihn in der Person des Rzeszower Advokaten Jur. Dr. Zbyszewski mit Substituirung des Tarnower Advokaten Jur Dr. Bandrowski aufgestellten Curators verständigt.

Für diejenigen Gläubiger welche erst nach dem Ausfertigungstage des Extractes d. i. nach dem 15. April 1858 in das Grundbuch gelangen werden, oder welchen die Bescheide in dieser Executionsangelegenheit gar nicht oder nicht zeitlich genug werden zugestellt werden können, wird ein Curator in der Person der Jur. Dr. Zbyszewski in Rzeszów mit Substituirung des Jur. Dr. Bandrowski in Tarnów aufgestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Rzeszów am 18. Juni 1858.

N. 3233. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski niniejszém wiadomo czyni, iż na zaspokojenie Jozefowi Reinfuss należącéj się sumy 750 złr. m. k. z odsetkami po 5prct, od dnia 1. Czerwca 1856 bieżącemi, i kosztami spornemi i egzekucyijnemi przymusowa sprzedaż realności Markusa Kanarvogla w Rzeszowie pod N. 186 położonéj pod następującemi warunkami pozwoloną została:

1. Publiczna sprzedaż tejże realności w dwóch terminach, a to dnia 9. Sierpnia 1858 i 6. Września 1858 zawsze o godzinie 10éj przedpołudniem w c. k. Sądzie obwodowym w Rzeszowie przedsięwziętą będzie.
2. Za cenę wywołania ustanawia się wartość szacunkowa téjże realności sądownie oznaczona w ilości 14,266 złr. 28 kr. m. k. Realność ta w tych dwóch terminach tylko za cenę szacunkową lub téż wyżéj téjże sprzedaną będzie.
3. Każdy chęć kupienia mający winien jest 10% ceny szacunkowéj t. j. ilość 1400 złr. w gotówce, albo w publicznych na oddawcę opiewających obligacyach długów Państwa, albo w listach zastawnych galic. Instytutu Kredytowego, albo téż na imie wkładcy opiewających albo dokładną cesyą opatrzonych galic. obligacyach indemnizacyjnych z kuponami, które podług ostatniego kursu w Gazecie Krakowskiéj nadmienionego, jednakowoż wyżéj wartości nominalnéj przyjęte niebędą, do rąk delegowanéj komisyi licytacyjnéj jako wadium złożyć. Wadium najwięcéj ofiarującego zatrzymane, innym zaś natychmiast po ukończeniu aktu licytacyi zwrócone będzie.
4. Najwięcej ofiarujący obowiązany jest w 30dniach rachując od dnia, gdy akt licytacyi do wiadomości sądowéj przyjęty zostanie, trzecią część ceny kupna, w którą złożone wadium licytacyjne wrachowane będzie, do depozytu Sądowego pod rygorem w 8. warunku wyrażonym złożyć.
5. Gdy kupiciel 4. warunek licytacyjny spełni, na tenczas na jego żądanie fizyczne posiadanie kupionéj realności oddane mu będzie i od tego czasu wszystkie podatki i daniny od kupionéj realności należące się, kupiciel ponosić ma, daléj tenże obowiązany będzie od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna procenta po 5% półrocznie z dołu do depozytu sądowego także pod rygorem w 8. warunku licytacyjnym wyrażonym składać.
6. Kupiciel obowiązany będzie pozycyą w stanie biernym dom. 2 p. 106 n. 11 on. intabulowaną obejmującą prawo współwłasności muru między realnością pod N. 186 i 187 na rzecz Romana Fircowskiego bez regresu na siebie przyjąć, także kupiciel obowiązany będzie długi na kupionéj realności intabulowane gdyby wierzyciele zapłatę takowych przed wypowiedzeniem lub z innych przyczyn przyjąć niechcieli, w miarę ofiarowanéj ceny kupna na siebie przyjąć, które długi wtedy w cenę kupna wliczone będą.
7. W przeciągu 30 dni po wyrośnięciu w prawomoc porządku płatniczego kupiciel obowiązany będzie resztujące dwie trzecie części ceny kupna sprzedaży z należeć się mogącemi procentami do depozytu sądowego pod rygorem w 8ym warunku wymienionym złożyć, albo z wierzycielami inaczéj się ułożyć i z tego się w przeciągu tego samego czasu w Sądzie wykazać.
8. Gdyby kupiciel 4., 5. albo 7. warunkowi licytacyi zadosyć nie uczynił, natenczas złożone przez niego wadium na rzecz kredytorów przypadnie, a sprzedana realność na żądanie któregokolwiek kredytora lub dłużnika bez poprzedniego oszacowania na koszt i niebezpieczeństwo kontraktu niedotrzymującego kupiciela za jakąkolwiek cenę sprzedaną i takowy za wszelkie ztąd wynikłe koszta i szkody odpowiedzialny będzie.
9. Skoro kupiciel 7. warunek licytacyjny wypełni, natenczas wyda mu się dekret własności kupionéj realności, który na jego żądanie zaintabulowanym będzie i wszystkie na kupionéj realności intabulowane długi z wyjątkiem pozycyi w stanie biernym dom. 2 pag. 106 n. 11 on. wyextabulowane i na znajdującą się w depozycie cenę kupna sprzedaży przeniesione zostaną. Należytość od przeniesienia i koszta intabulacyi kupiciel ponosić ma.
10. Kupicielowi żadna ewikcya nie przyrzeka się.
11. Izraelici od téj licytacyi nie są wykluczeni.
12. Każdy chęć kupienia mający może akt ocenienia i stan hypoteczny w sądowéj registraturze przeglądnąć.
13. Na wypadek gdyby ta realność w wyznaczonych dwóch terminach za cenę szacunkową sprzedaną niezostała, ustanawia się termin na dzień 15. Września 1858 o godzinie 9éj przedpołudniem do ustanowienia ułatwiających warunków, na który wierzyciele hypotekowani z tym dodatkiem wzywają się, iż niestawiący się za przystępujących do większości głosów stawiących się uważani będą.

O rozpisaniu niniejszéj licytacyi uwiadamiają się obydwie strony i wszyscy hypotekowani wierzyciele do rąk własnych, zaś za granicą mieszkający J. Massmann do rąk kuratora dla niego w osobie Dra. Zbyszewskiego adwokata w Rzeszowie z zastępstwem Dra. Bandrowskiego adwokata w Tarnowie ustanowionego.

Wierzycielom którzy z swemi pretensyami dopiero po dniu 15. Kwietnia 1858 do tabuli weszli, jakotéż i tym, którym uwiadomienie o rozpisanéj téj licytacyi albo wcale nie, lub niedość wcześnie doręczone było, do strzeżenia ich praw tak przy téj jako i następnych czynnościach ustanawia się kurator w osobie P. adwokata Zbyszewskiego w Rzeszowie z zastępstwem P. adwokata Bandrowskiego w Tarnowie.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów dnia 18. Czerwca 1858.

Z. 5428. **Edict.** (705. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird zur Kenntniß gebracht, daß über Einschreiten des Tarnower k. k. Bezirksamtes dto. 4. April 1857 Z. 1304 der aus politischen Rücksichten vom Tarnower Magistrate am 26. August 1853 Z. 3093 ausgesprochene und von der k. k. Kreisbehörde mit Erlaß vom 4. Mai 1854 Z. 6882 bestättigte öffentliche Verkauf der dem Adam Brodzki eigenthümlich gehörigen, aus zwei abgesonderten Grundbuchskörpern bestehenden in der Vorstadt Tarnow sub Nr. 175 u. 178 gelegenen Realität auf Grund des Hfdkts. vom 7. Mai 1802 und der Verordnung der h. Ministerium des Inneren, der Justiz und des Handels vom 2. September 1856 XLV. R. G. B. in drei Terminen d. i. auf den 12. August, 23. September und 20. October d. J. jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem ausgeschrieben wird, daß die öffentliche Versteigerung dieser Realität unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird.

1. Die dem Hrn. Adam Brodzki angehörige aus zwei abgesonderten Grundbuchskörpern Nr. 175 u. 178 V. St. bestehenden dem Schicksale preisgegebene im Baue begriffene Realität wird aus öffentlichen Rücksichten an den Meistbiethenden mit der Verbindlichkeit veräußert, ihre vollständige Ausbauung binnen zwei Jahren vom Tage der Zustellung des Bescheides über die gerichtliche Zurwissenschaftsnahme des Licitationsprotocolls zu beendigen.
2. Die Bestandtheile dieser im Bau begriffenen Realität nämlich die Realität Nr. 175 V. St. und Nr. 178 V. St. werden abgesondert ausgeboten; der am 12. September 1857 gerichtlich erhobene Schätzungswerth der Realität Nr. 175 V. St. wird mit 6561 fl. 40 kr. CM. der zweiten Realität Nr. 178 V. St. dagegen mit 3336 fl. 20 kr. CM. zum Fiscalpreis angenommen, wovon jeder Licitationslustige das 10% Vadium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen hat.
3. Hiezu werden drei Licitationstermine mit dem ausgeschrieben, daß diese Realitäten in dem 3. Licitationstermine um welch' immer geringeren Preis unter dem Schätzungswerthe werden veräußert werden.
4. Israeliten werden von der Licitation dieser christlichen Realitäten ausgeschlossen, mit Ausnahme derjenigen, welche sich zur Erwerbung des Eigenthums christlicher Realitäten mit einer ausnahmsweisen Bewilligung ausgewiesen haben würden.
5. Nach beendeter Licitation wird das Vadium des Erstehers zurückbehalten und den übrigen Licitanten zurückgestellt.
6. Der Ersteher ist verpflichtet binnen 30 Tagen über die Zustellung des Bescheides über die gerichtliche Zurwissenschaftsnahme des Licitationsactes den 3. Theil des Kaufschillings mit Einrechnung des Vadiums gerichtlich zu erlegen, worauf ihm der physische Besitz übergeben werden wird, von den übrigen 2/3 des Kaufpreises ist er 5% Interessen vom Tage der Zustellung des obigen Bescheides zu zahlen verpflichtet und über die Art der ferneren Zahlung wird er an die Zahlungsordnung gewiesen.
7. Der Ersteher ist verpflichtet auf den Realitäten haftende Schulden welche die Gläubiger wegen noch nicht angekommener Zahlungsfrist oder noch nicht geschehener Aufkündigung nicht annehmen wollten, nach Maßgabe des Erstehungspreises zu übernehmen.
8. Hat der Ersteher obigen Bedingungen Genüge geleistet, so wird ihm das Eigenthumsdecret ausgefolgt und alle übrigen grundbücherlichen Lasten mit Ausnahme derjenigen, welche dem Grund und Boden ankleben auf den Kaufschilling übertragen werden.
9. Der Ersteher ist alle Rechtsgebühren aus Eigenem zu tragen schuldig.
10. Die Einsicht der Schätzungsprotocolls und des Grundbuchs wird Jedermann hiergerichts freigelassen.

Von dieser Licitationsausschreibung werden: Adam Brodzki, die Tarnower Stadtkasse Namens der Steuern und des Taxfondes zu Händen des Hrn. Bürgermeisters Dr. Morawski, Carl Polityński als Rechtsnehmer des Josef Lubieniecki und im eigenen Namen, Alois Danesch, die k. k. Finanzprokuratur in Krakau Namens der bestellten Militär-Caution — ferner die Masse des Jakob Berger, des Michael Bochniewicz, der Marie Cudnowska, des Moses Gyrgut, des Martin Dudziński, des Andreas Filiniewicz, des Baruch Greditor, des N. Grosstedter, der Pauline Jaworska, des Salomon Hirsch, der Anna Krogulska, des N. Legcuzniak, des Nute Bett und Sara, des Johann Ochmann, des N. Poznawski, des N. Pilaszkiewicz, des N. Przewocki, des Mendel Fersing, der Maria Rubinkiewicz, der Marie Sobińska, des Daniel Schoffler, des Moses Fogel, des Wolf Stephan, des Johann Zajęczkowski, des Johann Beck, des Andreas Ciepiszewski, der Freide Goldhammer, des Beli Krulicki, des Franz Berger, des Nikolaus Słucki, des Kajetan Torasiewicz, der Maria Rubinkiewicz, des Jakob Forster, des Matias Lisikiewicz, des Kasimir Statkiewicz, der Therese Jakiel, des Peter Lienert, des Josef Förster, der Maria Przybyłko, der Therese Martinitz als Universalerbin der Rechtsnehmerin des Wenzeslaus Rauch, Fr. Alojsia Martinitz, der Eugenie Ujejska; endlich alle diejenigen Gläubiger denen gegenwärtiger Bescheid aus was immer für Ursache nicht zugestellt werden könnte, oder welche erst später in das Grundbuchsamt kommen sollten, durch den in der Person des Advokaten Dr. Grabczyński mit Substituirung des Advokaten Dr. Kaczkowski aufgestellten Curator und Edicte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów am 11. Mai 1858.

N. 5428. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski podaje do wiadomości, iż na żądanie urzędu powiatowego w Tarnowie z dnia 4. Kwietnia 1857 do L. 1304 i w moc dekretu nadwornego z 7. Maja 1802 tudzież rozporządzenia wysokich Ministeriów spraw wewnętrznych, sprawiedliwości i handlu z 2. września 1856 XLV. Dziennika Praw Państwa, — publiczna sprzedaż realności Adama Brodzkiego, składającéj się z dwóch korpusów tabularnych i w Tarnowie na przedmieściu pod Nr. 175 i 178 położonych z powodów politycznych przez magistrat Tarnowski pod dniem 26. Sierpnia 1853 do L. 3093 wyłuszczonych a przez władze obwodową dekretem z dnia 4. Maja 1854 do L. 6882 potwierdzonych w terminach trzech t. j. w dniu 12. Sierpnia, 23. Września i 20. Października r. b. każdą razą o 10éj godzinie zrana rozpisaną jest, i pod następującemi warunkami przedsięwzięta będzie:

1. Realność pod Nr. 175 i 178 na przedmieściu Tarnowa położona z dwóch korpusów tabularnych składająca się, do Adama Brodzkiego należąca z powodów politycznych, ponieważ w budowie niedokończona do upadku się chyli, najwięcéj ofiarującemu z tym warunkiem sprzedana będzie, aby wciągu dwóch lat po doręczeniu mu dekretu przyjmującego protokoł licytacyjny do sądowéj wiadomości, budowę téj realności wykończył.
2. Części tę realność stanowiące t. j. realność pod Nr. 175 i realność pod Nr. 178 zosobna wywołane będą; cena fiskalna podług aktu oszacowania z dnia 12. Września 1857 co do pierwszéj realności wyności 6561 złr. 40 kr. m. k., co do drugiéj realności zaś 3361 złr. 20 kr. m. k. licytujący jako wadyum 10% wyż wymienionéj fiskalnéj ceny do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć zobowiązany jest.
3. Realność ta w 3 terminach za jakąbądź cenę nawet niżéj ceny szacunkowéj sprzedana będzie.
4. Żydzi od licytowania téj chrześciańskiéj realności wyłączeni są, wyjąwszy tych, którzy się wyjątkowém pozwoleniem do nabycia chrześciańskich realności wykazać potrafią.
5. Po skończonéj licytacyi wadium kupiciela zatrzymane zostanie, reszty licytantów wadium, tymże zwrócone będzie.
6. Kupiciel jest obowiązany w 30 dniach po doręczeniu dekretu sądowego, którym sąd do

swéj wiadomości protokół licytacyjny przyjmie, 3cią część ceny kupna wrachowawszy do tego wadium, do sądu złożyć, poczém mu fizyczne posiadanie kupionéj realnosci oddane zostanie, z resztujących dwóch trzecich części ceny kupna ma kupiciel od dnia doręczenia mu wyż wspomnionego dekretu 5 procent płacić; co się zaś tyczy dalszéj wypłaty, odkazuje się kupiciela na tabele płatniczą.

7. Nabywca obowiązanym jest długi na realności przez niego kupionéj w mierze ceny kupna o ile wierzyciele o takowe się z powodu nienadeszłego jeszcze terminu zapłaty, lub dotąd nieuczynionego wymówienia nie zgłoszą na siebie przyjąć.
8. Skoro nabywca wyż wspomnionym warunkom zadosyć uczyni, dekret dziedzictwa mu wydanym zostanie, wszystkie inne tabularne ciężary z wyjątkiem tych, które na gruncie i glebie pozostać mają, zostaną na cenę kupna przeniesione.
9. Nabywca wszelkie należytości za przeniesienie z własnego ponosić ma.
10. Każdemu wolno jest protokuł oszacowania i wyciąg hypoteczny w tutejszym sądzie przejrzeć lub w odpisie wyjąć.

O tém rozpisaniu licytacyi zawiadamiają się: Adam Brodzki, Tarnowska kasa miejska w imieniu podatków i funduszu tax do rąk burmistrza Dra. Morawskiego, Karol Polityński jako prawonabywca Józefa Lubienieckiego, Alojzy Danesch, c. k. prokuratorya finansowa w Krakowie w imieniu zabezpieczonéj kaucyi wojskowéj, daléj masa Jakoba Bergera, Michała Bochniewicza, Maryi Cudnowskiéj, Mojżesza Gyrgus, Marcina Dudzińskiego, Andrzeja Filiniewicza, Barucha Greditora, N. Grosstaadtera, Pauliny Jaworskiéj, Salomona Hirsch, Anny Krogulskiéj, N. Legenzniaka, Nuty Bett i Sary, Jana Ochmann, N. Poszowskiego, N. Pilaszkiewicza, N. Przewockiego, Mendla Fersing, Maryi Rubinkiewicz, Maryi Sobińskiéj, Daniela Schoffler, Mojżesza Fogel, Wolfa Stephan, Jana Zajęczkowskiego, Jana Beck, Andrzeja Ciepiszewskiego, Freidy Goldhammer, Beli Krulicki, Franciszka Perger, Mikołaja Słuckiego, Kajetana Torasiewicza, Maryi Rubinkiewicz, Jakoba Foerster, Mateusza Lisikiewicza, Kaźmierza Statkiewicza, Teresy Jakiel, Piotra Linerta, Jozefa Foerster, Maryi Przybyłko, Teresy Martinitz, jako uniwersalnéj spadkobierczyni prawonabywczyni Wacława Rauch Alojzy Martinitz, Eugenii Ujejskiéj wreszcie wszystkich tych wierzycieli, którym obecny dekret z jakiegobądź powodu doręczonym być niemoże, lub którzy dopiero późniéj prawa hypoteczne do téj realności osiągnęli przez ustanowionego kuratora P. adwokata Dra. Grabczyńskiego z zastępstwem P. adwokata Dra. Kaczkowskiego, oraz i edyktem.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów dnia 11. Maja 1858.

N. 12318. **Kundmachung.** (717. 3)

Vom Magistrate der k. Hauptstadt Krakau wird hiermit allgemein verlautbart, daß nachstehende gefundene Effecten sich in hierortiger Verwahrung befinden, als:

Eine Dachrinne von Zink.
Eine silberne Springuhr sammt einer Uhrkette von Stahl.
$18^2/_4$ kr. Conv. Mze.
Ein Damenwinter=Tuch.
Fünf Gulden in CM.
Zwei Stück Schlüssel.
Ein polnisch=deutsches Wörterbuch.
Vier Stück Schlüssel.
Eine Reisetasche, enthaltend eine schwarze Tuchmütze Rauchtabak, ein Handbuch, eine Serviette, ein Zahnbürstel, einen Spiegel, eine Haarbürste.
Ein graulederner Roßhaarpolster.
„ Paar hirschlederne Finger=Pelzhandschuhe.
„ Männerschaal von rothen Schafwollzeug mit Federn zum halten.
In einem geblümten Frauenzimmer Kopftuch ein grauer Rock, dann ein röthlich=brauner Hut.
Ein Paar schwarze Filzschuhe.
„ wollener Schaal, weiß.
Eine Tabakspfeife.
„ Meerschaum Zigarren=Pfeife.
Ein Rohrstock.
„ braunlederner Roßhaar=Polster.
„ Paar Filzstiefeln.
„ schwarzer Sack.
„ weißes Schnupftuch.
„ Meerschaum Cigarren=Pfeife.
„ Rohrstock und ein Paar abgenützte hirschlederne Handschuhe.
„ Zindhölzchen=Etuit.
„ Mädchenhut.
„ Männerhut.
„ weißes Schnupftuch.
„ Weichselrohr.
„ Reisetasche.
„ Weichselrohr.
„ Frauenhemd.
„ Paar dunkelgrüne Handschuhe.
„ brauner Winterrock.
„ Handtasche.
Ein weißes Schnupftuch.
„ türkische Pfeife.
„ Paar Filzhandschuhe.
„ Spiegel.
„ Regenschirm.
„ zweiter Regenschirm.
„ gelber Rohrstock.
„ brauner „
„ Ochsenhalfter.
„ silberner Eßlöffel.
„ Sommerschirm.
„ schwarzer Muff.
„ schwarz=wollener Männerschaal.
„ Kopfkissen.
„ Damen=Muff.
„ braunwollenes Sacktuch, darin 8 Stück Orangen.
Eine Reisetasche in derselben ein Geldbeutel.
1 fl. 42 kr. in Silbersechsern, 1 fl. 16 kr. in Kupfergeld, ein Zweigroschenstück in WW. dann ein Haarkamm 2 Haarbürsten.
Ein Rohrstock.
„ Futteral von rothem Saffianleder.
„ Paar Stiefletten mit Gummiüberschuhen.
„ schwarzer seidener Regenschirm.
„ Paar Winterstiefeln und ein grauer Paletot.
„ Stock.
Courier aller Einsenbahn und Dampfschifffahrten.
Ein Rohrstäbchen.
„ Paar gelbe hirschlederne Handschuhe.
Eine Hutschachtel aus Pappendeckel mit diversen Damenputz.
Ein Rohrstock.
Gummi Kaloschen.
Ein Korb mit diversen Porzellain und Glasgeschirr.
„ weißes Sacktüchel.
„ Rohrstock.
„ Sitzpolster.
„ Rohrstock.
„ schwarzer Filzhut.
„ Paar Stiefel, eine Kothbürste und eine Rasierbüchse sammt Pinsel.
„ schwarzer Männerhut, ein Regenschirm und ein Rohrstock.
Zwei Stück schwarze Pfeifenröhre nebst 6 Stück Hornspitzen.
Ein gelber Rohrstock.
5 Stück Schlüssel.
Ein vergoldetes silbernes Armband.
„ alter Winterrock.

Der rechtmäßige Eigenthümer dieser Fahrnisse wird aufgefordert, sich wegen Abnahme derselben bis 31. August 1858 hieramts zu melden, und sein Eingenthums=Recht gehörig auszuweisen, widrigens solche zu Gunsten des Armenfondes werden veräußert werden.

Krakau am 28. Juni 1858.

N. 112. praes. **Kundmachung.** (733. 3)

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 29. März 1858 Z. 2325—M.J. zur Durchführung der Grundlasten=Ablösung oder Regulirung in dem Krakauer Verwaltungsgebiete nach den Bestimmungen der §§. 33 und 36 des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853 die Aufstellung von sieben Lokalkommissionen, und die Eintheilung des erwähnten Verwaltungsgebietes in folgende sieben Amtsdistrikte genehmigt:

1. Distrikt mit dem Standorte der Lokalkommission in Krakau —
alle fünf Bezirke des Krakauer Kreises, dann die Bezirke Andrychau, Kalwarya, Kenty, Oświęcim, Skawina und Wadowice des Wadowicer Kreises umfassend;
2. Distrikt mit dem Standorte der Lokalkommission in Seybusch —
die Bezirke Biala, Jordanów, Maków, Milówka, Myslenice, Seybusch und Ślemień des Wadowicer Kreises umfassend;
3. Distrikt mit dem Standorte der Lokalkommission in Bochnia —
alle neun Bezirke des Bochniaer Kreises und den Bezirk Ciężkonice des Sandecer Kreises umfassend;
4. Distrikt mit dem Standorte der Lokalkommission in Neu=Sandec —
die Bezirke Czarny Dunajec, Grybów, Kroscienko, Limanowa, Krynica, Neumarkt, Alt=Sandec, Neu=Sandec und Skrzydlna des Sandecer Kreises umfassend;
5. Distrikt mit dem Standorte der Lokalkommission in Jasło —
alle neun Bezirke des Jasłoer Kreises umfassend;
6. Distrikt mit dem Standorte der Lokalkommission in Tarnów —
alle zehn Bezirke des Tarnower Kreises umfassend;
7. Distrikt mit dem Standorte der Lokalkommission in Rzeszów —
alle eilf Bezirke des Rzeszower Kreises umfassend.

Ernannt wurden für die Lokalkommission des

1. Amtsdistriktes zum Vorstande: Ladislaus Hallauer, k. k. Bezirksvorsteher in Łancut;
zum Adjunkten: Ludwig Smolarski, k. k. Bezirksamts=Adjunkt in Wojnicz;
2. Amtsdistriktes zum Vorstande: Franz Tichy, k. k. Bezirksvorsteher in Brzesko;
zum Adjunkten: Franz Kaurzimski, k. k. Bezirksamts=Adjunkt in Dąbrowa;
3. Amtsdistriktes zum Vorstande: Josef Wicherek, k. k. Bezirksvorsteher in Limanowa;
zum Adjunkten: Kajetan Orlecki, k. k. Bezirksamts=Adjunkt in Bochnia;
4. Amtsdistriktes zum Vorstande: Franz Steuer, k. k. Bezirksvorsteher in Wisnicz;
zum Adjunkten: Ferdinand Melzer, k. k. Bezirksamts=Adjunkt in Zmigrod;
5. Amtsdistriktes zum Vorstande: Emanuel Schirmer, k. k. Bezirksvorsteher in Gorlice;
zum Adjunkten: Nikolaus Kieryczyński, k. k. Bezirksamts=Adjunkt in Gorlice;
6. Amtsdistriktes zum Vorstande: Wenzel Potuczek, k. k. Bezirksvorsteher in Ropczyce;
zum Adjunkten: Franz Karasiński, k. k. Bezirksamts=Adjunkt in Biecz;
7. Amtsdistriktes zum Vorstande: Lubin von Dzbański, k. k. Bezirksvorsteher in Tyczyn;
zum Adjunkten: Franz Zdański, k. k. Bezirksamts=Adjunkt in Nisko.

Außerdem wurde für jeden Amtsdistrikt eine entsprechende Anzahl Sachverständiger gewählt, um bei den Erhebungen über Aufforderung der Lokalkommissionen mitzuwirken.

Diese Lokalkommissionen werden in Folge h. Ministerial=Erlasses vom 11. Juli d. J., Z. 5836 — M. J. mit 25. Juli 1858 aktivirt, und haben an demselben Tage in den angedeuteten Standorten, welche übrigens im Zuge der Verhandlungen auch geändert werden können, ihre Amtsthätigkeit zu beginnen.

Von dem Präsidium der Krakauer k. k. Grundlasten=Ablösungs= und Regulirungs=Landes=Kommission.

Krakau am 13. Juli 1858.

Heinrich Graf zu Clam=Martinic,
Präsident.

N. 3471. **Edict.** (706. 3)

Vom Neu=Sandecer k. k. Kreisgerichte wird dem dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Hrn. Friedrich Grafen Moszyński und im Todesfalle desselben, seinen dem Namen, Leben und Wohnorte unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Maximilian Marszałkowicz, Hr. Felizian Marszałkowicz de präs. 2. Juni 1858 Z. 3471 hiergerichts wegen Löschung aus den Gütern Stronie der unter Lastenpost 26 haftenden Summe von 21000 flp. s. N. G. Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung der Streitsache die Tagfahrt auf den 1. September 1858 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis=Gericht zur deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes= und Gerichts=Advokaten Hrn. Dr. Zajkowski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Pawlikowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis=Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu=Sandez am 16. Juni 1858.

Nr. 3527. **Edict.** (707. 3)

Vom Neu=Sandecer k. k. Kreisgerichte wird dem Hr. Graf Moszyński und im Todesfalle desselben seinen dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben hiermit bekannt gemacht, es haben wider sie Hr. Maximilian und Hr. Felician Marszałkowicze wegen Löschung von Stronie der Lastpost 27 haftenden Summe von 21000 flp. hiergerichts de präs. 5. Juni 1858 Z. 3527 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Streitsache die Tagfahrt auf den 1. September 1858 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis=Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes=Advokaten Dr. Zajkowski mit Substituirung des Landes=Advokaten Dr. Pawlikowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis=Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu=Sandez, am 16. Juni 1858.

Z. 3492. **Edict.** (708. 3)

Vom Neu=Sandecer k. k. Kreisgerichte wird den Eheleuten Thomas Nowakowski und Katharin de Kubalskie oder Dubalskie Nowakowska oder deren allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Hr. Apolinar Br. Lewartowski wegen Extabulirung des im Lastenstande der über Zimnawodka dom. 40 pag. 334 n. 6 on. einstens für Kaspar Br. Wyszyński haftenden Summe von 50000 flp. zu Gunsten der Eheleute Thomas und Katharina Nowakowskie intabulirten Afterpachtrechtes der Kammeral Güter Lubla aus dem Lastenstande dieser Summe von 50000 flp. Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 1. September 1858 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis=Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes=Advokaten Dr. Pawlikowski mit Substituirung des Landes=Advokaten Dr. Bersohn als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis=Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu=Sandez am 16. Juni 1858.

Nr. 2840. **Kundmachung.** (732. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen des hierortigen Stadtmagistrates vom 28. Mai 1854 Z. 1906 die zwangsweise Veräußerung aus Polizeirücksichten der zu der Rachel Laja Ramler oder Rimler gehörigen, in der Stadt Krakau Nr. 185 Gm. X. gelegenen baufälligen, $23^1/_3$ □Klafter Grundes umfassenden, auf 53 fl. 20 kr. CM. geschätzten Realität im dritten Termine am 26. August 1858 um 11 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landesgerichte vorgenommen werden wird.

Wovon die Interessenten mit dem verständigt werden, daß es ihnen frei stehe, den Schätzungsact, die Licitationsbedingungen, so wie den Hypothekenauszug dieser Realität in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen, oder hievon sich die Abschriften zu beheben.

Krakau am 22. Juni 1858.

L. 2840. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski niniejszém wiadomo czyni, iż w skutek odezwy Magistratu tutejszego z dnia 28. Maja 1854 do Nr. 1906 ze względów policyjnych przymysowa sprzedaż opustoszałéj realności pod L. 185 w Gm. X. położonéj, do Rachel Laji Ramler vel Rimler należącéj $23^1/_3$ kwadratowych sążni gruntu zawierającéj, w kwocie 53 złr. 20 kr. mon. konw. oszacowanéj, w Sądzie tutejszym na dniu 26. Sierpnia 1858 o godzinie 11éj zrana w trzecim terminie odbywać się będzie.

O czém interesowani z tém nadmienieniem zawiadomionymi zostają, iż wolno każdemu akt oszacowania, warunki licytacyi jakotéż i wyciąg hypoteczny tejże realności w tutejszo-sądowéj Registraturze przejrzeć, lub takowe w odpisie wyjąć.

Kraków dnia 22. Czerwca 1858.

N. 532. **Edict.** (734. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Krynica wird hiermit bekannt gemacht es sei über Ansuchen des Hrn. Basil Durkot gk. Pfarradministrator in Florenka die Einleitung der Amortisirung des demselben angeblich in Verlust gerathenen Anlehensscheines=Certificats auf einen Betrag von 50 fl. CM. lautend auf den Basil Durkot auf welchen mit Einschluß der Caution pr. 2 fl. 30 kr. CM. zusammen 37 fl. 30 kr. CM. beim Krynicaer k. k. Steueramte eingezahlt worden sind bewilligt worden. Es wird daher derjenige in dessen Besitz sich dieses Staats=Anlehens=Certificat benfidet, hiermit aufgefordert seinen Besitz so gewiß binnen einem Jahre d. i. bis 25. Juli 1859 anzuzeigen widrigens die oberwähnte Urkunde für nul und nichtig erklärt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Krynica am 22. Juni 1858.

Nr. 2245. **Edictal=Vorladung.** (727. 3)

Vom k. k. Bezirksamte Mielec werden nachstehende, unbefugt abwesende Militärpflichtige aufgefordert, binnen vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Vorladuug in die Krakauer Zeitung in ihre Heimath zurückzukehren, oder ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, als sonsten gegen dieselben, nach dem Auswanderungspatente vom 24. März 1832 verfahren werden müßte:

Samuel Scheer	Baranów	Haus=N.	13
Josef Finger	„		Obdachl.
Leib Schlüssel	Gliny mało	„	83
Selig Langer	Durdy	„	87
Samuel Zuker	Baranów	„	160
Albert Soja	Rzendzianowice	„	29
Valentin Gotek	Sadkowa góra	„	—
Stefan Dembiak	Hyki	„	38
Vincenz Kubik	Domacyny	„	—

Vom k. k. Bezirksamte.

Mielec am 5. Juni 1858.

In der Buchdruckerei des „CZAS.“ In Vertretung des Buchdruckerei=Geschäftsleiters: Stanislaus Gralichowski.